



QM Handbuch Jugendhilfe im Strafverfahren

Einleitung

1. Haltung – Rolle – Selbstverständnis
2. Datenschutz in der JuHiS – eine Einbahnstraße für die Justiz aus gutem Grund
3. Sozialraumorientierung
4. Standards zur Fallarbeit – Ablaufschemata
 - 4.1 Falleingang
 - 4.1.1 Zuständigkeit
 - 4.1.2 Erfassung MiStra und Polizeimeldungen
 - 4.1.3 Polizeimitteilung gem. §70 Abs.1 und 2 JGG
 - 4.2 Diversion
 - 4.3 Anklage / Hauptverhandlung
 - 4.4 (U-) Haftvermeidung
 - 4.5 Owi Verfahren
 - 4.6 Strafbefehl
 - 4.7 Elternarbeit
 - 4.8 Erzieherische / Pädagogische Gespräche
5. Netzwerkarbeit
6. Päd. Angebote und Maßnahmen der JuHiS
 - 6.1 AGT
 - 6.2 soziale Kompetenztrainings
 - 6.3 TOA
 - 6.4 Sexualpädagogisches Angebot
 - 6.5 Medienpädagogisches Angebot
 - 6.6 Verkehrserziehungskurs
 - 6.7 pädagogische Arbeitsauflagen
 - 6.8 Betreuungsweisung
 - 6.9 pädagogische Gespräche
 - 6.10 Kurzinterventionen und externe Beratungsangebote
 - 6.11 Angebote externer Beratungsstellen / Träger
 - 6.12 Die Geldauflage gem. §15 JGG
 - 6.13 Jugendarrest / Freizeitarrest
7. Prävention



Einleitung zur Jugendhilfe im Strafverfahren

Das folgende Qualitätshandbuch / Standardhandbuch der Jugendhilfe im Strafverfahren soll dabei helfen die Grundsätze der Arbeit in diesem Fachgebiet zu verstehen, einen gemeinsamen Leitfaden für alle Mitarbeitenden darstellen und die umfangreichen möglichen Angebote aufzeigen, die dieses Arbeitsfeld der Jugendhilfe bietet.

Um die Entwicklungen und die Neuorientierung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Leverkusen in Gänze nachvollziehen zu können, soll diese Einleitung auch einen Blick in die Vergangenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren, sowie einen Ausblick in die Zukunft dieser werfen.

Anfang der 2000er Jahre wurde die Regionalisierung des Allgemeinen Sozialen Dienstes beschlossen und umgesetzt. So wurden vier Regionen an unterschiedlichen Standorten geschaffen, um durch eine sozialräumliche Orientierung mehr Nähe zu den Klienten / Familien, den Trägern vor Ort und Hilfsangeboten zu schaffen, aber auch um den wachsenden Bedarfen gerecht zu werden und bedarfsgerechte Strukturen für Personal und Bürger zu schaffen. Im Zuge dieser Regionalisierung wurde der Fachdienst Jugendgerichtshilfe aufgelöst und dem Allgemeinen Sozialen Dienst angegliedert. Waren zu Beginn noch einzelne Spezialisten vor Ort in den Regionen, verschwand dieses Wissen mit Wegfall dieser Personen zunehmend. Innerhalb der Regionen übernahmen interessierte Kolleg: innen die Fallarbeit in der JuHiS und die Koordination wurde als zusätzliche Leistung durch einzelne Regionalleitungen und die Abteilungsleitung übernommen.

Die Abteilung Erziehungshilfe betreffende weitreichende gesetzliche Veränderungen in den Bereichen Kinderschutz, Eingliederungshilfe und weitere äußere Einflüsse haben zu einer immer höheren Anzahl an Aufgaben und Aufträgen, sowie einem großen Anstieg des Verwaltungsaufwand geführt.

Nach der Einführung der neuen EU-Richtlinien (2016/800) und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren, sowie dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung im Dezember 2019 galt auch für die Arbeit in der Jugendhilfe im Strafverfahren ein erhöhter Aufwand, dem, trotz hoher Einsatzbereitschaft, aus dem ASD heraus nicht mehr beizukommen war. Somit stimmten alle innerstädtisch notwendigen Instanzen der Einrichtung eines neuen Sachgebietes Jugendhilfe im Strafverfahren zu, was im September 2024 umgesetzt wurde. Im Laufe dieses letzten Jahres (09/24–12/25) haben die Mitarbeitenden des Fachdienstes mit hohem Engagement neben der alltäglichen Arbeit an der Entwicklung von Standards, Konzepten und Ideen für das Spezialgebiet gearbeitet. Dieses Handbuch ist das Ergebnis dieser Arbeit.

1. Auftrag – Rolle – Selbstverständnis

Die Jugendhilfe im Strafverfahren orientiert sich an den gemeinsamen einleitenden Worten des Qualitätshandbuches zu den Abläufen der Abtl. 512 der Stadt Leverkusen. „Oberstes Ziel aller Jugendhilfeaktivitäten ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und damit beizutragen, dass ihr Recht auf eine Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§1 SGB VIII) eingelöst wird.“ (s. S.1–2 QM Handbuch Abläufe der Jugendhilfe 512)



Des Weiteren wurden zur fachspezifischen Orientierung die „Grundsätze der Jugendhilfe im Strafverfahren“ und die „Arbeitshilfe Neuregelungen im JGG für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren“ genutzt, welche LVR und LWL in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) entwickelt haben. Der Begriff Jugendhilfe im Strafverfahren wird in diesem Fachtext mit JuHiS abgekürzt, und beinhaltet zum einen die Definition der Aufgabe und zum anderen die Bezeichnung des städtischen Fachteams. Im Verlauf dieser Handreichung finden Sie durch die Mitarbeiter: innen der JuHiS Leverkusen angepasste Kernprozesse auf Grundlage der oben genannten Arbeitshilfen. Die erarbeiteten standardisierten Kernprozesse erfüllen die von den Landesjugendämtern und dem DVJJ geforderten Qualitätsrichtlinien im Spezialgebiet Jugendhilfe im Strafverfahren.

Die Stadt Leverkusen hat sich bereits 2019 dazu entschieden der Empfehlung der DVJJ zu folgen und die Benennung des Fachdienstes von Jugendgerichtshilfe in Jugendhilfe im Strafverfahren abzuändern. Damit wird die klare Verortung des sozialpädagogischen Auftrages der JuHiS im SGB VIII hervorgehoben, auch wenn das JGG an der Begrifflichkeit Jugendgerichtshilfe festhält.

Hier entsteht auch im Terminus eine klare Abgrenzung zu anderen Fachdiensten, wie dem Allgemeinen Sozialen Dienst der Justiz NRW, der im Gegensatz zur JuHiS auch Ermittlungsaufträge durch die Justiz wahrnimmt.

Die Justiz ist der JuHiS weder weisungsbefugt, noch ist die JuHiS verpflichtet von der Justiz geforderte Hilfemaßnahmen einzuleiten, wenn diese, nach Prüfung durch die Fachkräfte, keine pädagogische Grundlage / Wirkung haben und damit keine geeignete Hilfe darstellen.

Alle Mitarbeitenden der JuHiS arbeiten im Rahmen von Jugendhilfe (§52 SGB VIII) mit dem Blick auf die Entwicklung und Förderung der jungen Menschen (§1 SGB VIII) und verstehen sich nicht als einfacher Gerichtsgeher oder / und Helfer: innen der Justiz.

Studien, wie die kriminologische Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“ von Boers und Reinecke (2002–2019), zeigen, dass delinquentes Verhalten zu Adoleszenz dazugehört und nicht abweichend, sondern jugendtypisch ist und somit nicht zwingend auf ein Entwicklungsdefizit hinweist. Das bedeutet also, dass nicht immer eine Reaktion von Justiz erforderlich ist, oder ein Hilfebedarf gem. SGB VIII besteht.

Weitere Fachliteratur, wie „Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren“ von Trenczek und Schmoll (2024; S.124ff.), beschreibt dazu auch Gefahren, wie Stigmatisierung, Beeinträchtigungen im Selbstbild und die Begünstigung von Rückfall durch die Einleitung von gerichtlichen Verfahren.

Die Änderung im JGG bzgl. §70.2 seit 2019 gibt, wenn sie denn umgesetzt wird auch in Fällen dieses jugendtypischen Fehlverhaltens die Möglichkeit seitens der JuHiS durch frühzeitige Berichterstattung oben genannte Gefahren zu vermeiden und gerichtliche Verfahren durch Einstellungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft zu verhindern.

Dies hilft dabei das Hauptaugenmerk auf einen Schwerpunkt der JuHiS zu legen, denn dieser ist nicht allein die Arbeit mit jungen Menschen, die mit Bagatelldelikten auffällig werden, sondern zusätzlich den Fokus auf die Klienten zu werfen, die mehrfach auffallen, hoch belastet sind und einen erhöhten Unterstützungsbedarf im Bereich der Jugendhilfe aufweisen. Die DVJJ weist explizit daraufhin, dass für die JuHiS immer der Hilfebedarf nicht die Straftat im Vordergrund steht.



So versucht die JuHiS Leverkusen durch Information, Prävention, Aufklärung, Gesprächsführung, sozialpädagogische Diagnostiken etc. einen Blick auf den einzelnen jungen Menschen zu erhalten, der eine Einschätzung des Hilfebedarfes ermöglicht, um diesen dann über Jugendhilfemaßnahmen und /oder der Anregung damit verbundener justizieller Weisungen / Auflagen dem jungen Menschen zugute werden zu lassen.

Die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gem. 52 SGB VIII gehört zu den Pflichtaufgaben öffentlicher Jugendhilfe, die Ausgestaltung obliegt der kommunalen Selbstverwaltung unter Bezugnahme der gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Vorschriften aus dem SGB VIII und dem JGG.

Das Beratungsangebot der Jugendhilfe im Strafverfahren ist freiwillig für die Beschuldigten und ihre Personensorgeberechtigten und/ oder andere Beteiligte. Die Information über mögliche Straftaten seitens der Polizei, die Anklage der Staatsanwaltschaft und die Teilnahme an gerichtlichen Verfahren ist gesetzlich verankert, womit die JuHiS in jedem Verfahren mit Beginn der Ermittlung eingebunden sein muss.

Die Steuerung und Durchführung ambulanter und stationärer Hilfen präventiv oder nachgehend werden durch die JuHiS in eigener Verantwortung übernommen oder delegiert.

Die Fachkräfte der JuHiS sind Akteure im Netzwerk aller beteiligten Institutionen und sorgen für eine fachgerechte Hilfeplanung und Gestaltung der Schnittstellen.

2. Datenschutz in der Jugendhilfe im Strafverfahren – eine Einbahnstraße für die Justiz aus gutem Grund

Um die Vorschriften der DGSVO rechtssicher auch für die Jugendhilfe im Strafverfahren dokumentieren zu können, wurden die Datenschutzbeauftragten des Dez. II involviert. Die rechtliche Grundlage lässt sich wie folgt beschreiben.

Eine **Übermittlung von Sozialdaten** ist nur unter den Voraussetzungen von §§ 67b und 67d SGB X zulässig. Also bei Vorliegen einer **Einwilligung** oder einer **gesetzlichen Übermittlungsbefugnis**. Bei fehlender Einwilligung sind die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse zu prüfen. Diese ergeben sich allein aus den §§ 68 – 77 SGB X oder aus anderen Vorschriften des SGB (hier: §§ 64, 65 SGB VIII).

Die Übermittlung von Sozialdaten an andere verantwortliche Stellen innerhalb des Jugendamtes und nach außen ist nach § 69 SGB X grundsätzlich zulässig. Dabei sind jedoch **in jedem Fall die Übermittlungssperren** nach § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 SGB VIII **zu prüfen**. Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Übermittlung „...**nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.**“. Vor diesem Hintergrund dürften bspw. Informationen aus einer fortdauernden Beratung nicht an das Gericht übermittelt werden, wenn ein Vertrauensbruch und damit der Abbruch der Beratung riskiert wird.

Weiterhin dürfen die nach § 65 SGB VIII anvertrauten Daten nur weitergegeben werden, wenn eine Offenbarungsbefugnis nach § 203 StGB dies zulässt. Also wenn keine Einwilligung vorliegt, bei **gesetzlichen Offenbarungspflichten** (z.B. § 138 StGB; vgl. § 71 SGB X) oder einem **rechtfertigenden Notstand** i.S.v. § 34 StGB, was jedoch nur in **seltenen Ausnahmefällen** zutreffen dürfte.



Eine Einwilligung der Klienten zur Übermittlung von Sozialdaten muss freiwillig, ohne Täuschung, Drohung oder Zwang eingeholt werden. Der Zweck muss konkret formuliert sein (keine Pauschaleinwilligungen). Weitere Voraussetzung ist, dass die einwilligende Person einsichtsfähig ist. In der Regel liegt Einsichtsfähigkeit mit Erreichen des 16. Lebensjahres vor. Ansonsten ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter einzuholen.

Bei fehlender Einwilligung und fehlender gesetzlicher Übermittlungsbefugnis gilt § 35

Abs. 3 SGB I. Dies auch im Hinblick auf die Frage, wann möglicherweise ein Zeugnisverweigerungsrecht bestehen könnte. Die Jugendhilfe bzw. die einzelnen Fachkräfte / Vorgesetzte sind gegenüber anderen Stellen/Dritten **nicht verpflichtet**, Auskunft zu erteilen, als Zeugen vor der Staatsanwaltschaft oder Gericht auszusagen und Akten, Schriftstücke etc. auszuhändigen, **soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist.**

Dies zeigt welch hohen Stellenwert der Schutz der Sozialdaten und auch das Vertrauensverhältnis zwischen Fachkräften der Jugendhilfe und ihren Klienten hat.

Das JGG (§38) fordert eine (schriftliche) Berichterstattung der JuHiS bzgl. ihrer für das Verfahren relevanter Erkenntnisse zu den Beschuldigten. Um sowohl den Gegebenheiten des JGG als auch den Vorgaben der DGSVO gerecht zu werden, werden die Inhalte der Berichte ausführlich mit den jungen Menschen, ihren gesetzlichen Vertretern und / oder ihren Verteidigern besprochen, genauso wie die mündlich vorzutragenden Empfehlungen der Jugendhilfe. Die Berichte werden, wenn gewünscht, entsprechend angepasst.

Die JuHiS Mitarbeitenden klären im Erstgespräch immer auch über Datenschutz und seine Inhalte und mögliche Folgen (bspw. Schutzauftrag §8a SGB VIII) auf. Außerdem geben sie an wie und welche Daten gespeichert und übermittelt werden und pflegen das entsprechende Datenblatt in der EDV. Des Weiteren wird auch darüber aufgeklärt, dass bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Aspekte ein Schutzauftrag besteht und dieser gem. §§ 8a/8b durch die Fachkräfte wahrgenommen und gemeldet werden muss.

Auskunftersuchen der Polizei zu jungen Menschen werden grundsätzlich nicht beantwortet, es sei denn es liegen gesetzliche Übermittlungsbefugnisse vor oder der junge Mensch /sein gesetzlicher Vertreter hat ausdrücklich zugestimmt.

3. Sozialraumorientierung

Die JuHiS beteiligt sich aktiv im Sozialraum und gestaltet auch präventive Angebote. Wie bereits in der Einleitung beschrieben ist der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Leverkusen in vier Regionen unterteilt, die für bestimmte Sozialräume (hier Stadtteile) der Kommune zuständig sind. Um auch in der JuHiS die sozialräumliche Orientierung der Abteilung, sowie eine gute Erreichbarkeit für die jungen Menschen sicherzustellen, wurde in jeder ASD Region auch ein JuHiS Büro mit jeweils zwei Fachkräften eingerichtet. Die Kolleg: innen übernehmen alle im Sozialraum anfallenden Fälle. Auch nehmen die Mitarbeiter: innen regelmäßig an den Schnittstellenteams der Abteilung in den Regionen teil und sind Mitglied der Sozialraum AG's in den jeweiligen Stadtteilen. Zukünftig werden die Mitarbeiter: innen in ihren jeweiligen Sozialräumen kontinuierlich analysieren, welche Netzwerkpartner dazukommen oder wegfallen, wo im Sozialraum möglicherweise



besondere Bedarfe bestehen, die durch die JuHiS abgedeckt werden können, oder in Kooperation mit anderen Institutionen positive Effekte geschaffen werden können.

4. Standards zur Fallarbeit – Ablaufschemata Kernprozesse

4.1 Falleingang

Die Informationen zu möglichen strafbaren Handlungen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden können über unterschiedliche Wege an die Jugendhilfe im Strafverfahren herangetragen werden. Ein Großteil der Informationen kommen über die Jugendamtsberichte der Polizeibehörden (Polizeimeldungen), wenn diese mit ihrer Ermittlungsarbeit fertig sind und ihre Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. In den Fällen, in denen dies nicht erfolgt ist, erhält die JuHiS erst Kenntnis, wenn die Staatsanwaltschaft eine Mitteilung über Strafsachen übermittelt, in der sie Anklage erhebt, ein Diversionsverfahren anregt oder über die Einstellung einer Strafsache informiert.

4.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren hat seine Rechtsgrundlage im §87b SGB VIII, da es zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe gehört. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift, wird die Zuständigkeit Schritt für Schritt geprüft, bis die zutreffende Rechtsnorm gefunden ist aus der sich die jeweilige Zuständigkeit ergibt. Wichtig für die JuHiS ist hier, dass es keinen Einrichtungsschutz gibt, so dass für Volljährige, die in Einrichtungen der Jugendhilfe / Sozialhilfe leben nicht das JA zuständig ist, welches die Leistung bewilligt, sondern das JA in dessen Zuständigkeit sich die Einrichtung befindet. Hier ist im Bedarfsfall die Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abtl. 513) hinzuzuziehen, sollte die Zuständigkeit unklar sein.

4.1.2 Erfassung von MiStra (Mitteilung in Strafsachen) und Polizeimeldung

Prozessschritt 1: Erfassung von MiStras und Polizeimeldungen	
Was ist das Ziel/Ergebnis	MiStras, Polizeimeldungen U14 und Ü 14 werden erfasst und ggf. Beratungsangebote gemacht
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	<u>Umgang mit MiStras und Polizeimeldung</u> • Alle MiStras und Polizeimeldungen werden in OK Jus eingegeben • Im Handordner werden Polizeimeldungen und MiStras abgeheftet • Bei MiStras bzw. wiederholten Polizeimeldungen für U14 Jährige wird, wenn Bedarf gesehen wird, dem jungen Menschen mit den PSB (Personensorgeberechtigten) ein Beratungsangebot gemacht. • Bei Polizeimeldungen für U14 Jährige wird ein Beratungsangebot gemacht



	• Mit Beratungsangebot erfolgt die Anlage einer Handakte • Wenn MiStras eingehen wird im Ordner Polizeimeldung nachgeschaut, ob eine Polizeimeldung vorliegt • Wenn zu einer Person eine Polizeimeldung und MiStra vorhanden sind, werden diese gemeinsam abgeheftet und im MiStra Ordner hinterlegt und das Aktenzeichen in OK Jus im „Laufzettel“ angepasst • Bei Eingang von Gerichtsschreiben wird in den Ordnern Polizeimeldung und MiStra nachgeschaut, ob zu der Person Meldungen/MiStra vorliegen und diese dann in die Handakte mit aufgenommen
Prozessbeteiligte	• PSB • junge Menschen • JuHiS • StA (Staatsanwaltschaft) • Polizei
Schnittstellen (intern/extern)	• ASD • Kinderschutz
Instrumente/ Dokumente	• OKJUS • Information zum Datenschutz • Handakte
Wichtige Hinweise	Lassen die Polizeimeldungen/MiStras auf eine Kindeswohlgefährdung schließen, ist der Kinderschutz bzw. ASD zu informieren.

4.1.3 Polizeimitteilung gem. §70 Abs.1 und 2 JGG

Seit Dezember 2019 ist im §70 JGG festgelegt, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren spätestens mit Einladung zur Vernehmung als Beschuldigte/r über die Einleitung des Verfahrens zu informieren ist. Für die Mitteilungen gem. §70.2 JGG wurde eigens ein Funktionspostfach der JuHiS eingerichtet, damit die Polizei Köln die entsprechenden Datensätze unkompliziert weiterleiten kann.

Prozessschritt 1: Angebot Infogespräch	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Der junge Mensch und ggf. seine ges. Vertretung oder eine andere geeignete, volljährige Person habe schriftlich Vorinformationen über die JuHiS und ein Angebot zu einem Informationsgespräch erhalten.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	• Kenntnisnahme eingeleitetes Verfahren (§70.1 JGG) • Geplante und/oder erfolgte Vernehmung ist zur Kenntnis genommen (§70.2 JGG)



	• Zuständigkeitsprüfung ist erfolgt, inkl. Rückmeldung an Polizei, wenn nicht zuständig • Prüfung, ob wichtige Anhaltspunkte im Sinne §8a SGB VIII vorliegen und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit gem. §38.2 JGG gegeben ist (Prüfung zu jeder Zeit im Verfahren) • Anlage Akte bei Neufall / Pflege Stammdaten • Hat die JuHiS Kenntnis über weitere anhängige Strafverfahren, gehen die Mitarbeitenden in Austausch mit StA (§70.1 JGG) • Der junge Mensch und ges. Vertreter / PSB erhalten Vorinformationen zu JuHiS und ein Angebot zu einem Informationsgespräch
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch • Ggf. ges. Vertreter / PSB oder geeignete volljährige Person • Ggf. Rechtsbeistand
Schnittstellen (intern/extern)	• Polizei • StA
Instrumente/ Dokumente	• Anschreiben Infogespräch • Info Datenschutz • Ggf. Infomaterial Flyer etc. • OKJUS • Statistik • Dokumentation (alle fallrelevanten Unterlagen)
Wichtige Hinweise	• Bei der JuHiS bekannten jungen Menschen ist möglicherweise schon hier ein weitergehendes Tätigwerden angezeigt • Werden nach §67a Abs. 3 JGG weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter unterrichtet und über das Verfahren informiert (Gründe: erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des jungen Menschen, Gefährdung des Untersuchungszwecks und Unerreichbarkeit binnen angemessener Frist), so ist für den Schutz der Interessen des Jugendlichen eine andere volljährige Person zu unterrichten. • Der junge Mensch hat die Möglichkeit eine volljährige Person seines Vertrauens zu benennen. An diese Person werden keine weiteren Anforderungen hinsichtlich Qualifikation oder Fähigkeiten gestellt. • Alle Anschreiben mit Hinweis zur DSGVO versehen. Link reicht aus zur Information



Prozessschritt 2: Informationsgespräch	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Der junge Mensch und ggf. seine gesetzliche Vertretung (oder eine andere geeignete, volljährige Person) sind- je nach Erstinformationsgehalt der Unterrichtung der JuHiS seitens der Polizei- über ihre Rechte, die Rolle und Angebote der JuHiS und ein mögliches Verfahren adressatengerecht und verständlich informiert, damit sie einen Überblick über den weiteren Verlauf des Verfahrens gewinnen und aktiv zu ihren Gunsten in das Verfahren eingreifen können sowie weitere Unterstützungsangebote der Jugendhilfe kennen.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	• Persönliches Gespräch mit jungem Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung (oder anderer geeigneter volljähriger Person) • Dem Erstinformationsgehalt der Unterrichtung der JuHiS durch die Polizei angepasst, werden darüber hinaus folgende Themen besprochen: - Auftrag und Rolle der JuHiS - Beratungs- und Unterstützungsangebote der JuHiS / Jugendhilfe - Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der JuHiS - Ggf. Beratungs- und Unterstützungsangebote anderer Einrichtungen und Fachdienste • Prüfung, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des §8a SGB VIII vorliegen und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des §38 Abs.2 JGG • Wird ein (erheblicher) Hilfebedarf festgestellt, vermittelt die FK ggf. weiter an andere Fachdienste wie Beratungsstellen, ASD, freie Träger der JH • Falls zu diesem Verfahrenszeitpunkt relevant oder nachgefragt, können die folgenden weiteren Informationen gegeben bzw. verständlich erklärt werden (keine Rechtsberatung!): - Grundzüge des Jugendstrafverfahrens gem. §70a Abs.1 S.1 JGG - Information über Begleitperson - Information über Schweigepflicht, kein Zeugnisverweigerungsrecht - Unschuldsvermutung



	- Aussageverweigerungsrecht des jungen Menschen - Die Informationspflicht ggü. den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter und deren Recht auf Begleitung bei Untersuchungshandlungen - Das Recht auf (Pflicht-)Verteidigung - Das Recht auf Akteneinsicht - Die Verschiebung oder Unterbrechung der Vernehmung auf Verlangen - Die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Verhandlung bei Jugendlichen - Die Möglichkeit des Widerspruchs gem. §70c Abs.2 S.4 JGG iVm §58 Abs. 2 S.6 und Abs. 3 S.1 StPO gegen die Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung der Vernehmung des jungen Menschen in Bild und Ton an die zur Akteneinsicht berechtigten und dass es seiner Einwilligung zur Überlassung an andere Stellen bedarf - Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse - Das Recht auf medizinische Untersuchung und ggf. Behandlung bei Freiheitsentzug - Den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Fall von Freiheitsentzug - Möglichkeiten der Haftvermeidung - Das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten oder einer anderen volljährigen Vertrauensperson in der Hauptverhandlung - Das Recht und die Pflicht zur Anwesenheit der JuHiS in der Hauptverhandlung (§70a Abs.3 JGG) - Im Fall von Untersuchungshaft müssen die Jugendlichen über ihr Recht auf getrennte Unterbringung von Erwachsenen und über weitere Rechte entsprechend der Vollzugsgesetze der Länder informiert werden (§70a Abs.3 JGG)
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete, volljährige Person • Ggf. Rechtsbeistand
Schnittstellen (intern/extern)	• Ggf. StA • Ggf. ASD • Ggf. Leistungserbringer



Instrumente/ Dokumente	• Ggf. Informationsflyer • OKJUS • Dokumentation • Ggf. Dolmetscher:in
Wichtige Hinweise	• Wie umfänglich zu welchem Zeitpunkt im Verfahren informiert werden kann, hängt auch vom Umfang der (Erst-)Information der JuHiS durch die Polizei ab. Dazu braucht es genaue Absprachen. • Unter Verhältnismäßigkeitsaspekten kann es in diesem frühen Stadium – es sei denn es gibt Hinweise auf einen erheblichen Hilfebedarf – zunächst nur um eine Information über Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe (im Strafverfahren) gehen • Herausforderung in der Praxis ist, die Adressat:innen nicht nur formal zu informieren, sondern die Rechte so zu vermitteln, dass sie auch tatsächlich verstanden werden. Die Informationsweitergabe hat also so zu erfolgen, dass es im Alter Entwicklungs- und Bildungsstand des jungen Menschen entspricht (§70b Abs.1 S.1 JGG) • Auch wenn die Polizei den jungen Menschen (und ggf. die gesetzliche JGG Vertretung) ggf. bereits informiert hat, wird die JuHiS in der Regel nicht umhinkommen, diese Informationen noch einmal zu geben bzw. einzelne Punkte nochmals zu erklären. Bei jungen Menschen, die nur eingeschränkt die deutsche Sprache beherrschen, wird es besondere Herausforderungen geben und die Hinzuziehung von Dolmetscher:innen erforderlich machen

Prozessschritt 3: Pädagogische(s) Gespräch(e) und Auskunft der JuHiS (§38 Abs.3 JGG) an die StA vor Anklageerhebung

Was ist das Ziel/Ergebnis	1. Der junge Mensch und ggf. seine gesetzliche Vertretung (oder andere geeignete, volljährige Person) sind über ihre Rechte, die Angebote der Jugendhilfe (im Strafverfahren) und das Verfahren adressatengerecht und verständlich informiert
----------------------------------	---



	2. Die FK hat den Straftatvorwurf zur Kenntnis genommen und den jungen Menschen und ggf. gesetzlichen Vertretung zu einem (ggf. weiteren) Gesprächstermin eingeladen. 3. Die FK gibt zeitnah Auskunft über ihre Erkenntnisse und leistet einen Beitrag dazu, dass das Verfahren ggf. im Rahmen der Diversion (§45 JGG) eingestellt werden kann, wie es im §52 Abs 2 SGB VIII vorgesehen ist, oder sie kommuniziert einen Vorschlag zum weiteren Verfahren mit der StA
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	• Tatvorwurf zur Kenntnis genommen • Mitteilung vor Anklageerhebung seitens der StA liegt vor • Zuständigkeit ist geprüft und bei Bedarf weitergeleitet / mitgeteilt • Prüfung gewichtige Anhaltspunkte gem. §8a SGB VIII und/ oder besondere Schutzbedürftigkeit gem. §38 Abs.2 JGG hat stattgefunden • Anlegen Handakte bei Neufällen / Aktualisierung Stammdaten bei bekannten Adressat:innen • Sollte Prozessschritt 2 nicht stattgefunden haben, wird in diesem Gespräch entsprechend informiert oder weiterer Klärungsbedarf erfragt • JuHiS klärt, ob bereits erzieherische Reaktionen auf den Straftatvorwurf erfolgt sind (Elter, Schule, Ausbildungs- Arbeitsstelle etc.) • JuHiS entscheidet, ob das päd. Gespräch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend ist, ob ggf. eine andere Maßnahme (TOA, SKT, AGT o.ä.) in Betracht kommt • JuHiS prüft, ob für den jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden ist und damit Einstellungs voraussetzungen vorliegen • JuHiS prüft, ob ggf. weiterführende Hilfen angezeigt sind (Drogenberatung, Schulpsychologie, HzE) • JuHiS führt sozialpädagogische Diagnostik durch • JuHiS klärt ggf. Bereitschaft zur Mitwirkung • JuHiS holt ggf. Schweigepflichtsentbindungen ein



	• JuHiS vermittelt ggf. an Dritte weiter • Verfassen eines Berichts an die StA in Absprache mit jungem Menschen • JuHiS kommuniziert, falls bereits möglich, einen Vorschlag zum weiteren Verlauf des Verfahrens an die StA (Diversion, TOA Jugendhilfeleistungen etc.)
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch • Ggf. gesetzliche Vertretung • Ggf. Rechtsbeistand
Schnittstellen (intern/extern)	• StA • Ggf. Dritte (Beachtung DGSVO)
Instrumente/ Dokumente	• OKJUS inkl. Eingebundener Dokumente (Einladung, Datenschutz) • Ggf. Infomaterial über Angebote • Schweigepflichtsentbindung • Auskunftserteilung StA • Statistik • Dokumentation • Ggf. Dolmetscher
Wichtige Hinweise	• Mögliche Diversion oder Einstellung aufgrund bereits eingeleiteter passender Hilfen bietet die Verwirklichung des Gedankens des §1 SGB VIII – hier ist die Straftat der Anlass zur Prüfung, ob Jugendhilfemaßnahmen der Entwicklung gem. §1 SGB VIII förderlich sind • Ein Geständnis ist nicht Einstellungsvoraussetzung nach §45 Abs.1 und 2 JGG • Keine Vermittlung von Weisungen oder Auflagen gem. §§ 10, 15 JGG ohne jugendrichterliche Beteiligung • Möglichst zeitnahe Auskunft an StA, wenn im Verfahren von Bedeutung • Fachlich problematisch ist, dass in § 38 Abs. 7 Satz 3 JGG von der Pflicht, dass die Berichterstattung/Auskunftserteilung seitens der JuHiS spätestens vor der Anklageerhebung vorzuliegen hat, abgesehen werden kann, wenn eine Verfahrenserledigung ohne Erhebung der öffentlichen Klage zu erwarten ist. Dies kann nur Fälle der folgenlosen Einstellung gem. §§ 170 Abs. 2, 153 ff StPO, § 45 Abs. 1 JGG und § 31a BTMG betreffen. Ein solch generalisierter Verzicht stünde in Bezug auf § 45 Abs. 2 und 3 JGG im Widerspruch zur Idee der Diversion. Der neu



	eingeführte § 46 a Satz 1 JGG macht deutlich, dass in der Regel keine Anklageerhebung vor einer Berichterstattung/Auskunftserteilung erfolgen darf. Dies ist nur möglich, wenn die Berichterstattung/Auskunftserteilung dem Wohl des/der Jugendlichen dient (§ 46a Satz 1 JGG). In diesem Fall muss der Bericht spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegen. Problematisch ist, dass kein konkreter Zeitpunkt für die Mitteilung seitens der StA vorgesehen ist. Hierzu ist eine Kooperationsabsprache notwendig, die in Leverkusen zeitnah stattfinden können, da es die StA vor Ort ab 01/26 gibt
--	---

4.2 Diversion

Die Diversion ist eine Möglichkeit der Staatsanwaltschaft eine Einstellung des Verfahrens gem. §§45, 47 JGG bereits im Vorverfahren zu ermöglichen, dies kann auf Anregung der JuHiS, der Polizei oder der StA selber geschehen.

Zugang aus Kernprozess Falleingang	
Prozessschritt 1: Vorbereitung	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Es besteht eine Grundlage zur Durchführung des Diversionsverfahrens
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	• fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	• Akte z.K. und Original an die StA zurücksenden • Akte/Gerichtsschreiben (Anklageschrift) studieren und prüfen, ob die Voraussetzungen für die Diversion und/oder die Auflagen auch aus Jugendamtssicht vorliegen • ggf. Rücksprache mit StA/Gericht
Prozessbeteiligte	• ggf. StA oder Gericht
Schnittstellen (intern/ext.)	• StA/ggf. Gericht
Instrumente/ Dokumente	• OKJUS • Handakte

Prozessschritt 2: Kontaktaufnahme	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Eine Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen und ggf. dem PSB ist erfolgt
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	• fallführende Fachkraft



Was ist zu tun?	• schriftl. Einladung z. Gespräch incl. Infoblatt vers. • ggf. zweiter Kontaktversuch (schriftl. o. telefonisch). Sollte kein Kontakt zustande kommen, ist ein drittes Schreiben zu versenden, mit dem Hinweis, dass bei fehlender Rückmeldung, die StA/das Gericht informiert wird. • sollte kein Kontakt zustande kommen, Mitteilung an StA/ggf. Gericht • Verlauf Sachstand dokumentieren (OKJUS u. Akte)
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch • ggf. PSB
Schnittstellen (intern/extern)	• ggf. Staatsanwaltschaft/Gericht • ggf. Dritte (nur mit Schweigepflichtentbind. z.B. ASD)
Instrumente/ Dokumente	• OKJUS • Briefvorlage Einladung • ggf. Infomaterial • Handakte
Wichtige Hinweise	Sollte kein Kontakt zustande kommen, endet das Verfahren hier
Prozessschritt 3: Erstgespräch	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Ein Informationsgespräch hat stattgefunden und eine Entscheidung das Diversionsverfahren durchzuführen
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	Persönliches Gespräch mit jungem Menschen (ggf. PSB) • Aufklären über Auftrag und Rolle der JuHiS • Sinn und Ablauf des Diversionsverfahrens erklären • Verständliche Aufklärung darüber, dass Schweigepflicht, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht bei der JuHiS besteht • Information geben, dass der junge Mensch sich nicht äußern muss • Tatvorwurf thematisieren • Auflagen erklären • Klären ob und falls ja, welche erz. Reaktion z.B. durch Eltern, Schule usw. bereits erfolgt ist • Entscheidung ob das pädagogische Gespräch ausreichend ist und/oder ob weitergehende Hilfen (z.B. Drogenberatung, HzE) erforderlich sind • Bereitschaft klären, evtl. von der StA erwartete Auflagen zu erfüllen • Ggf. Weitervermittlung an Dritte, wenn ein weitergehender Unterstützungsbedarf gegeben ist (ggf. Schweigepflichtentbindung) • Ggf. Dokument aushändigen, mit dem die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen werden kann (z.B. Stundenblatt für Sozialstunden)



	• Ggf. weiteren Termin vereinbaren • Verlauf/Sachstand in OKJUS und Akte dokumentieren
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch • Ggf. PSB
Schnittstellen (intern/extern)	• ggf. Staatsanwaltschaft/Gericht • ggf. Dritte (nur mit Schweigepflichtentbindung. z.B. ASD)
Instrumente/ Dokumente	• OKJUS • Handakte • Vorlage Gesprächsvermerk • Formular Mitteilung StA/ggf. Gericht
Wichtige Hinweise	

Prozessschritt 3: Erstgespräch	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Ein Informationsgespräch hat stattgefunden und eine Entscheidung das Diversionsverfahren durchzuführen
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	Persönliches Gespräch mit jungem Menschen (ggf. PSB) • Aufklären über Auftrag und Rolle der JuHiS • Sinn und Ablauf des Diversionsverfahrens erklären • Verständliche Aufklärung darüber, dass Schweigepflicht, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht bei der JuHiS besteht • Information geben, dass der junge Mensch sich nicht äußern muss • Tatvorwurf thematisieren • Auflagen erklären • Klären ob und falls ja, welche erzieherische Reaktion z.B. durch Eltern, Schule usw. bereits erfolgt ist • Entscheidung ob das pädagogische Gespräch ausreichend ist und/oder ob weitergehende Hilfen (z.B. Drogenberatung, HzE) erforderlich sind • Bereitschaft klären, evtl. von der StA erwartete Auflagen zu erfüllen • Ggf. Weitervermittlung an Dritte, wenn ein weitergehender Unterstützungsbedarf gegeben ist (ggf. Schweigepflichtentbindung) • Ggf. Dokument aushändigen, mit dem die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen werden kann (z.B. Stundenblatt für Sozialstunden) • Ggf. weiteren Termin vereinbaren • Verlauf/Sachstand in OKJUS und Akte dokumentieren
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch



	• Ggf. PSB
Schnittstellen (intern/extern)	• ggf. Staatsanwaltschaft/Gericht • ggf. Dritte (nur mit Schweigepflichtentb. z.B. ASD)
Instrumente/ Dokumente	• OKJUS • Handakte • Vorlage Gesprächsvermerk • Formular Mitteilung StA/ggf. Gericht
Wichtige Hinweise	

Prozessschritt 4: Umsetzung der Auflagen/erzieherischen Maßnahmen	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Mögliche Auflagen/erzieherische Maßnahmen sind erfüllt und das Diversionsverfahren kann (erfolgreich) beendet werden
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	• fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	• Ggf. Unterstützung bei der Erfüllung der Auflage. Z.B. Suche nach passenden Einrichtungen (Sozialstundenstellen, Beratungsstellen etc.), Kontaktvermittlung zu Geschädigten usw. • Klärung mit entsprechenden Stellen/Personen, ob alle Auflagen erfüllt wurden • Auf die Einhaltung der Frist achten • Ggf. Fristverlängerung beantragen • StA/ggf. Gericht über das Ergebnis der Diversion informieren • Beendigung und Ergebnis des Verfahrens in OKJUS und Akte dokumentieren
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch • ggf. StA /ggf. Gericht
Schnittstellen (intern/extern)	• StA/Gericht • Träger für Sozialstunden • Beratungsstellen
Instrumente/ Dokumente	• OKJUS • Handakte
Wichtige Hinweise	Ende des Verfahrens spätestens mit Ablauf der Frist

4.3 Anklage / Hauptverhandlung

In einigen Fällen bekommt die JuHiS erst Kenntnis von einer möglichen Straftat durch den Erhalt der Anklage, so dass es dazu kommt, dass an diesem Punkt des Verfahrens erst der erste Kontakt hergestellt wird. Manchmal ist es auch so, dass die Beratungsangebote vor Anklageerhebung aus unterschiedlichen Gründen



nicht wahrgenommen werden. Hier gibt es aber zu diesem Zeitpunkt immer noch mindestens eine erneute Einladung, um eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Prozessschritt 1: Kenntnisnahme Anklageschrift & Kontaktaufnahme	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Der junge Mensch und ggf. seine gesetzliche Vertretung bzw. eine andere geeignete, volljährige Person haben schriftliche Vorinformationen über die JuHiS und eine Einladung zu einem (ggf. weiteren) Beratungsgespräch erhalten.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	• Kenntnisnahme der Anklageschrift • Prüfen ob angeklagte Person bekannt ist (laufender Fall?) • Ggf. Person und/oder Fall im OKJUS anlegen ○ Anklage einscannen, im OKJUS bei „Dokumente verwalten“ hinterlegen ○ im Punkt "Kenntnisnahme der Anklage" im OKJUS vermerken (siehe Handreichung OKJUS) ○ Anklageschrift in Handakte abheften ○ Ggf. Handakte anlegen ○ Ggf. Stammdaten aktualisieren • Kontaktaufnahme/Einladung zum Gespräch • Ggf. weitere Kontaktaufnahme (Aufrechterhalten des Beratungsangebotes bis zur Hauptverhandlung) schriftlich/telefonisch, ggf. über Rechtsbeistand, Hausbesuch etc. • Ggf. prüfen, ob eine Rücksprache mit dem (Jugend-) Gericht dazu führen kann, noch im Zwischenverfahren eine Diversion nach § 47 JGG zu ermöglichen.
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung, andere geeignete, volljährige Person • Ggf. Rechtsbeistand
Schnittstellen (intern/extern)	• Ggf. (Jugend-)Staatsanwaltschaft • Ggf. (Jugend-)Gericht
Instrumente/ Dokumente	• Formular Einladung • Information zum Datenschutz • Ggf. Infomaterial • OKJUS • Handakte • Dokumentation
Wichtige Hinweise	Eine Anklage kann erhoben werden, ohne dass die JuHiS vorab Auskunft gegeben hat. (§ 46a JGG) (siehe Prozessschritt 3)



Prozessschritt 2: Beratungsgespräch(e) nach Anklage	
Was ist das Ziel/Ergebnis	• Ein möglicher Jugendhilfebedarf und/oder anderer Hilfebedarf ist geklärt, eine passgenaue Hilfe ist im Zusammenwirken mit dem jungen Menschen erarbeitet, die ihm u. a. Möglichkeiten eröffnet, wie Konflikte/Probleme anders gelöst werden können. • Der junge Mensch ist auf die Hauptverhandlung vorbereitet.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	Persönliche(s) Gespräch(e) mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung bzw. mit einer anderen geeigneten, volljährigen Person. Die Fachkraft der JuHiS informiert: • umfassend und verständlich über Auftrag und Rolle der JuHiS, über den Verfahrensablauf, die Hauptverhandlung, über Rechte und Pflichten des jungen Menschen, • über die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der JuHiS, • darüber, dass die Fachkraft der Schweigepflicht unterliegt, aber kein uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht hat, • darüber, dass die Unschuldsvermutung gilt, • darüber, dass der junge Mensch sich nicht äußern muss (Aussageverweigerungsrecht), • ggf. gem. § 70a JGG (s. Prozessschritt 2: Ermittlungsverfahren), falls Informationen seitens der Polizei nicht verstanden wurden, kein Informationsgespräch stattgefunden hat oder (erneut) Informationsbedarf besteht. Die Fachkraft der JuHiS: • prüft, ob bereits Einstellungsvoraussetzungen (z.B. abgeschlossener TOA) vorliegen und regt – falls sinnvoll – die Einstellung an, • prüft, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG vorliegen, • führt eine sozialpädagogische Diagnostik durch, • macht eine Einschätzung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit § 3 JGG (bei unter 18-Jährigen) bzw. zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende § 105 JGG,



	• nimmt Kontakt zum Umfeld (z. B. Schule, Ausbildung) auf Wunsch oder mit Einverständnis des jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung auf, • regt ggf. ein Gutachten an, • erörtert Unterstützungsangebote, entwickelt passgenaue Hilfen oder Maßnahmen, ggf. HzE in Kooperation mit dem jungen Menschen und dem ASD, • Anfragen bei möglichen Kooperationspartnern/Jugendhilfeträgern.
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung oder andere volljährige Person • Ggf. Rechtsbeistand
Schnittstellen (intern/extern)	• Ggf. ASD, andere Fachdienste • Leistungserbringer
Instrumente/ Dokumente	• Ggf. Schweigepflichtsentbindung • Ggf. Supervision und kollegiale Beratung • OKJUS • Handakte • Statistik / Recherche Literatur etc. • Dokumentation • Ggf. Dolmetscher:in
Wichtige Hinweise	

Prozessschritt 3: Erarbeitung einer Stellungnahme	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Der junge Mensch erhält mit der (aktualisierten) Stellungnahme an das (Jugend-)Gericht eine Unterstützung bei der pädagogischen Einordnung seiner Straftat und auf seinem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	• Fertigen einer Stellungnahme (s. Leitfaden Stellungnahme), welche die Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen etc. zusammenfasst, aufzeigt, ob und wenn ja, welche Leistungen der Jugendhilfe bereits erbracht werden bzw. eingeleitet sind bzw. sinnvoll und geeignet wären, um den jungen Menschen auf seinem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. • Ggf. Aktualisierung und Ergänzung der Stellungnahme vor Hauptverhandlung • Ggf. weitere notwendige Informationen einholen mit Einverständnis des jungen Menschen



Prozessbeteiligte	• Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete, volljährige Person • Ggf. Rechtsbeistand • Ggf. Fachkraft des Leistungserbringers
Schnittstellen (intern/extern)	• (Jugend-)Gericht/(Jugend-)Staatsanwaltschaft • Ggf. Rechtsbeistand • Ggf. andere Fachdienste, Leistungserbringer
Instrumente/ Dokumente	• Ggf. Leitfaden zur Erstellung einer Stellungnahme (s. Anhang) • Ggf. Supervision und kollegiale Beratung • EDV-Programm • Statistik • Dokumentation in OKJUS
Wichtige Hinweise	Die Stellungnahme der JuHiS ist zu aktualisieren, wenn sich wesentliche Umstände im Leben der Jugendlichen mit Relevanz für das Jugendstrafverfahren geändert haben (§ 38 Abs. 3 Satz 3 JGG): Aktualisierungspflicht! „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“

Prozessschritt 4: Mitwirkung in der Hauptverhandlung	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Der junge Mensch erhält durch die JuHiS-Fachkraft Unterstützung und Betreuung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Das Gericht hat aufgrund der fachlich fundierten Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren eine Entscheidungsgrundlage.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	• Vorbereitung derjenigen Fachkraft, die die Nachforschungen angestellt hat, auf die Hauptverhandlung, • Mitwirkung an der Hauptverhandlung • Gab es im Vorfeld keinen Kontakt zum jungen Menschen, sollte die JuHiS, nach Möglichkeit, frühzeitig am Verhandlungsort erscheinen, um noch ein kurzes Gespräch führen zu können • Ggf. Verzichtsantrag bzgl. der Anwesenheit in der Hauptverhandlung, bei mehrtägigen Verhandlungen ggf. Verzichtserklärung auf Teile der Hauptverhandlung, • Stellungnahme, ob und wenn ja, welches pädagogische Angebot/welche pädagogische Intervention sinnvoll, geeignet und notwendig ist, • Stellungnahme, bzgl. strafrechtlicher Verantwortung (bei U18) oder §105 JGG (bei Ü18)



	• Die JuHiS nimmt bei Bedarf Einfluss auf die Hauptverhandlung, z. B. durch Anregungen wie die Öffentlichkeit auszuschließen oder eine Unterbrechung der Verhandlung, um noch einmal mit dem jungen Menschen zu sprechen oder einen Pfleger/Beistand beizuordnen, • Ggf. Stellungnahme zu schädlichen Neigungen (s. Anhang) • Nachbesprechung des Ergebnisses der Hauptverhandlung und Erläuterung der sich daraus ergebenden Konsequenzen mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung bzw. einer anderen geeigneten, volljährigen Person, • Gesprächsangebot z. B. im Hinblick auf die Vermittlung und sozialpädagogischen Begleitung von Auflagen und Weisungen etc.
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung, ggf. andere geeignete, volljährige Person • (Jugend-)Gericht • Ggf. Schöffen • (Jugend-)Staatsanwaltschaft • Ggf. Rechtsbeistand • Ggf. Gutachter:in • Bewährungshilfe • Ggf. pädagogische Fachkräfte von Institutionen, die den jungen Menschen begleiten (z. B. Im Rahmen eines Sozialen Trainingskurses oder Betreuungsweisung)
Schnittstellen (intern/extern)	• Ggf. ASD • Ggf. andere Leistungserbringer • Ggf. Bewährungshilfe
Instrumente/ Dokumente	• Schriftliche und/oder mündliche Stellungnahme • Dokumentation Ergebnis Hauptverhandlung in OKJUS + in Handakte • EDV Programm • Statistik • Ggf. Dolmetscher:in
Wichtige Hinweise	• Der Verzicht auf die Anwesenheit der JuHiS in der Hauptverhandlung kann i. d. R. nur auf ihren eigenen Antrag hin erfolgen (§ 38 Abs. 7 S. 1 JGG). Dies muss unter fachlichen Gesichtspunkten die Ausnahme sein, da die JuHiS einen umfassenden Auftrag zur Betreuung und Begleitung während des gesamten Verfahrens hat (§ 52 SGB VIII). • Der fehlende Kontakt zum jungen Menschen im Vorfeld der Hauptverhandlung stellt keinen ausreichenden Grund dar, um der Hauptverhandlung fernzubleiben. Der fehlende Kontakt ist vielmehr gerade ein Grund für eine Teilnahme an der Hauptverhandlung.



- Das (Jugend-)Gericht trifft bei Vorliegen eines Verzichtsantrags eine Einzelfallentscheidung. Lehnt es den Antrag ab, hat die JuHiS keine Möglichkeit ihn durchzusetzen. Das (Jugend-)Gericht hat hingegen die Möglichkeit, über die Kostentragungsverpflichtung gem. § 38 Abs. 4 JGG die Anwesenheit durchzusetzen.
- Klarstellend steht nun im § 50 Abs. 3 Satz 1 JGG, dass der JuHiS **Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin** mitzuteilen sind. Welche Frist angemessen, ist hängt auch von den örtlichen Gegebenheiten ab und bedarf der Absprache zwischen JuHiS und (Jugend-)Gericht. Mindestens aber sollte die Ladungsfrist von einer Woche eingehalten werden.
- Im Falle der Verhinderung der fallführenden JuHiS-Fachkraft besteht die Möglichkeit, um Terminverschiebung zu bitten oder eine qualifizierte Übergabe an eine/n Vertreter:in zu machen.
- Ist kein/e Vertreter:in der Jugendhilfe im Strafverfahren anwesend, besteht die Möglichkeit, dass ein schriftlicher Bericht der JuHiS in der Hauptverhandlung verlesen werden kann. **Auch dies kann unter fachlichen Gesichtspunkten nur eine Ausnahme sein.**
- In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der schriftliche Bericht aktuell ist und keine Inhalte enthält, die sich für eine Verlesung nicht eignen.
- Wenn **Ausschlussgründe gegen die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung** bestehen oder bei deren Nichterreichbarkeit in einer angemessenen Frist, hat der Jugendliche die Möglichkeit, eine volljährige Person seines Vertrauens zu benennen.
- In Fällen, in denen keiner anderen geeigneten, volljährigen Person die Anwesenheit gestattet wird, „muss ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein“ (§ 51 Abs. 6 Satz 4 JGG).
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass dies auch die JuHiS-Fachkraft sein kann. Da die JuHiS für die Betreuung und Begleitung während des gesamten Verfahrens zuständig ist, kann es zu **Rollenkonflikten** insbesondere in der Hauptverhandlung kommen.
- Geht der Bedarf des jungen Menschen über die bloße Kenntnisnahme bzw. Anwesenheit in der Hauptverhandlung hinaus, wirkt die JuHiS auf die Bestellung bspw. eines Beistands gem. § 69 JGG oder Pflegers (§§ 67 Abs. 4 JGG, 1909 BGB) hin. Die Relevanz für die Praxis wird voraussichtlich gering sein.



	Zum Zeitbedarf: Die Dauer der Hauptverhandlung richtet sich nach dem jeweiligen (Jugend-) Gericht, der Anzahl der Angeklagten und der Zeugen der zu verhandelnde Delikte. Der zeitliche Umfang kann daher sehr variieren.
--	---

4.4 (U-) Haftvermeidung

Jegliche Form der Inhaftierung hat gerade für junge Menschen weitreichende Folgen für ihre weitere Entwicklung, daher ist es den Mitarbeitenden der JuHiS Leverkusen wichtig auf diese Fälle gut vorbereitet zu sein und bei Eintreten Handlungssicherheit zu haben. Aus diesem Grund wurde auch hier ein detaillierter Kernprozess beschrieben, sowie Einrichtungslisten, Ansprechpartner und Informationen hinterlegt, die im Bedarfsfall helfen schnell einen entsprechenden Handlungs- / Hilfeplan zu entwickeln. Des Weiteren wurde ein Flow Chart und eine Handlungsleitlinie für das Krisenmanagement bereitgestellt.

Prozessschritt 1: Kenntnisnahme der JuHiS über Haftbefehl	
Was ist das Ziel/Ergebnis	- Die JuHiS hat Informationen über den jungen Menschen zusammengetragen, um eine alternative Entscheidung zur U-Haft vorzuschlagen
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Polizei STA
Was ist zu tun?	- Die Polizei unterrichtet das zuständige Jugendamt unverzüglich von der vorläufigen Festnahme des jungen Menschen, sobald nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft eine Vorführung zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls zu erwarten ist (§ 72 a JGG). - Die Staatsanwaltschaft setzt sich vor einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls mit dem Jugendamt in Verbindung und hört es an, soweit es noch nicht unterrichtet wurde. Die unverzügliche Vorführung vor das Haftgericht darf hierdurch nicht gefährdet werden (§ 128 Abs. 1 StPO). Beantragt die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Haftbefehls, so unterrichtet sie hierüber das Jugendamt und teilt ihm Ort und Zeit des gerichtlichen Vorführtermins mit. - Die Unterrichtung ist in den Akten unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Namen nebst Telefonnummer der mit den Aufgaben der fallführenden Fachkraft zu vermerken.
Prozessbeteiligte	- JuHiS



Schnittstellen (intern/extern)	- ggf. ASD/ WiJu (bei Heranwachsenden)
Instrumente/ Dokumente	- OKJUS
Wichtige Hinweise	- Drohende U-Haft löst bei JuHiS sofortiges Tätigwerden aus (ähnlich KWG im ASD) → <i>oberste Priorität</i> - Diese Tätigkeit muss 365 Tage im Jahr auch außerhalb normaler Dienstzeiten sichergestellt sein (Hintergrundrufbereitschaft übernimmt diese bei Bedarf).

Prozessschritt 2: Kontaktaufnahme zum jungen Menschen	
Was ist das Ziel/Ergebnis	- Der junge Mensch ist informiert, ein Angebot als Alternative zur U-Haft wurde erarbeitet und wurde der STA/ dem Haftgericht mitgeteilt
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	- Umgehende Kontaktaufnahme zum jungen Menschen/ gesetzlichen Vertretung im Rahmen des Vorführungstermins - Beteiligte über Rolle, Auftrag und Angebote der JuHiS sowie Verfahrensablauf, Rechte/ Pflichten informieren - Klärung Mitwirkung: Information über Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der JuHiS, Schweigepflicht aber kein Zeugnisverweigerungsrecht mitteilen - Information über Aussageverweigerungsrecht des jungen Menschen, Unschuldsvermutung - Information über Rechtsbeistand geben - Prüfung Anhaltspunkte im Sinne § 8a SGB VIII oder bes. Schutzbedürftigkeit § 38 Abs. 2 JGG - Aktuelle Situation des jungen Menschen u. bisherige Hilfen eruieren (u.A. persönliche u. soziale Verhältnisse) - Klärung Hilfebedarf: entsprechende Maßnahmen prüfen/anfragen (ggf. Kontakt Kinder-/ Jugendhilfeeinrichtung, Unterkünfte um jungen Menschen unterzubringen) - ggf. Kontakt Sozialdienst der JVA und weiteren Institutionen/ Beteiligten/ Leistungserbringern - Die fallführende Fachkraft unterrichtet die Staatsanwaltschaft oder das Haftgericht unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung alternativer Maßnahmen (Unterrichtet das Jugendamt das Haftgericht nicht mündlich über das Ergebnis seiner Prüfung, so soll es das Ergebnis möglichst unverzüglich in einem Vermerk niederlegen, der zu den Ermittlungsakten zu geben ist.) Im Fall des Vollzuges der U-Haft: Prüfung ob Verkürzung möglich ist (Die JVA unterrichtet das Jugendamt über die Entwicklung der Jugendlichen oder Heranwachsenden in der Untersuchungshaft und



	teilt neue Erkenntnisse unverzüglich mit. Dies gilt insbesondere für alternative Maßnahmen)
Prozessbeteiligte	- Junger Mensch - STA - Gericht - PSB/ gesetzlicher Vertreter - Rechtsbeistand - JVA
Schnittstellen (intern/extern)	- ggf. ASD/ WiJu (bei Heranwachsenden)
Instrumente/ Dokumente	- OKJUS
Wichtige Hinweise	- Kostenübernahme durch Justiz nur wenn Unterbringung angeordnet wird (Unterbringungsbeschluss, wenn möglich anregen)

Prozessschritt 3: Mitwirkung der JuHiS am Haftprüfungstermin	
Was ist das Ziel/Ergebnis	- Der junge Mensch erhält durch die JuHiS beim Haftprüfungstermin Unterstützung, indem eine Alternative zur U-Haft vorgeschlagen u. erläutert wird
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft + weitere Fachkraft
Was ist zu tun?	- Kontakt zu Rechtsbeistand - Vorkehrungen zur Sicherung des Verfahrens durch Zurverfügungstellung einer Meldeadresse, Sicherstellung der telef. Erreichbarkeit - Fallführende Fachkraft berichtet über persönliche Verhältnisse des jungen Menschen und äußert Vorschlag zu Alternative zur U-Haft - Prüfung Kostenträger: <i>Justiz</i> gem. §§ 71, 72 JGG oder <i>Jugendhilfe</i> über SGB VIII - ggf. Hinweis zur Vollstreckung von U-Haft bei Minderjährigen gem. §89 c Abs. 2 JGG (s. unten: wichtige Hinweise)
Prozessbeteiligte	- Junger Mensch - PSB/ gesetzlicher Vertreter - Rechtsbeistand - ambulanter/ stationärer Träger (U-Haftvermeidungseinrichtung etc.) - WiJu/ Kostenträger - Gericht - JVA
Schnittstellen (intern/extern)	- (Jugend-)Gericht/ -Staatsanwaltschaft - ASD - WiJu
Instrumente/ Dokumente	- OKJUS
Wichtige Hinweise	- Haftprüfungstermin im Vier-Augen-Prinzip, ggf. weitere Beteiligten hinzuziehen



- Grundsätzlich haben Alternativen zur U-Haft Vorrang
- Wenn Justiz U-Haft verhängt muss sie begründen warum Alternativen nicht ausreichen
- Für U-16-jährige gelten besondere Schutzvorschriften (*U-Haft nur zulässig, wenn kein fester Wohnsitz oder Aufenthalt vorhanden ist; sich bereits dem Verfahren entzogen wurde oder Anstalten zur Flucht getroffen wurden oder bei Straftaten, die sich gegen das Wohl der Gesellschaft richten*)
- Nach §§ 105 ff. JGG sind von den für Jugendliche geltenden Vorschriften des 2. Teils des JGG (§§ 3-104) viele auch in Verfahren gegen Heranwachsende anwendbar
- Wichtig im Kontext Haftbefehl und U-Haft-Vermeidung sind Vorschriften gem. §§ 109 + 100 JGG
- Vorschriften gem. §§ 71, /2 JGG sind nicht auf Heranwachsende anwendbar: Hier Prüfung Erforderlichkeit U-Haft, im Einzelfall stat. Maßnahmen des SGB VIII möglich
- **U-Haft-Vollstreckung eines Heranwachsenden bedeutet notwendige Verteidigung, wie bei Erwachsenen gem. § 140 Abs. 1 Ziffer 4 StPo**

Untersuchungshaft bei Heranwachsenden/jungen Volljährigen

- Bei der U-Haft von zum Tatzeitpunkt Jugendlichen oder Heranwachsenden ist § 89c JGG zu beachten (§ 89c Abs. 1 und 3 gelten gem. § 110 Abs. 2 JGG bei allen Heranwachsenden, unabhängig davon, ob nach allgemeinem Strafrecht oder Jugendstrafrecht sanktioniert wurde).
- § 89c JGG regelt das Prinzip der getrennten Unterbringung verschiedener Altersstufen, wodurch die jugendrechtlichen Ziele von Schutz, Förderung und Integration umgesetzt werden sollen. Zudem sollen schädliche Einflüsse der U-Haft, insb. durch ungünstige Beeinflussungen durch erwachsene U-Gefangene, vermieden werden.

Danach gilt:

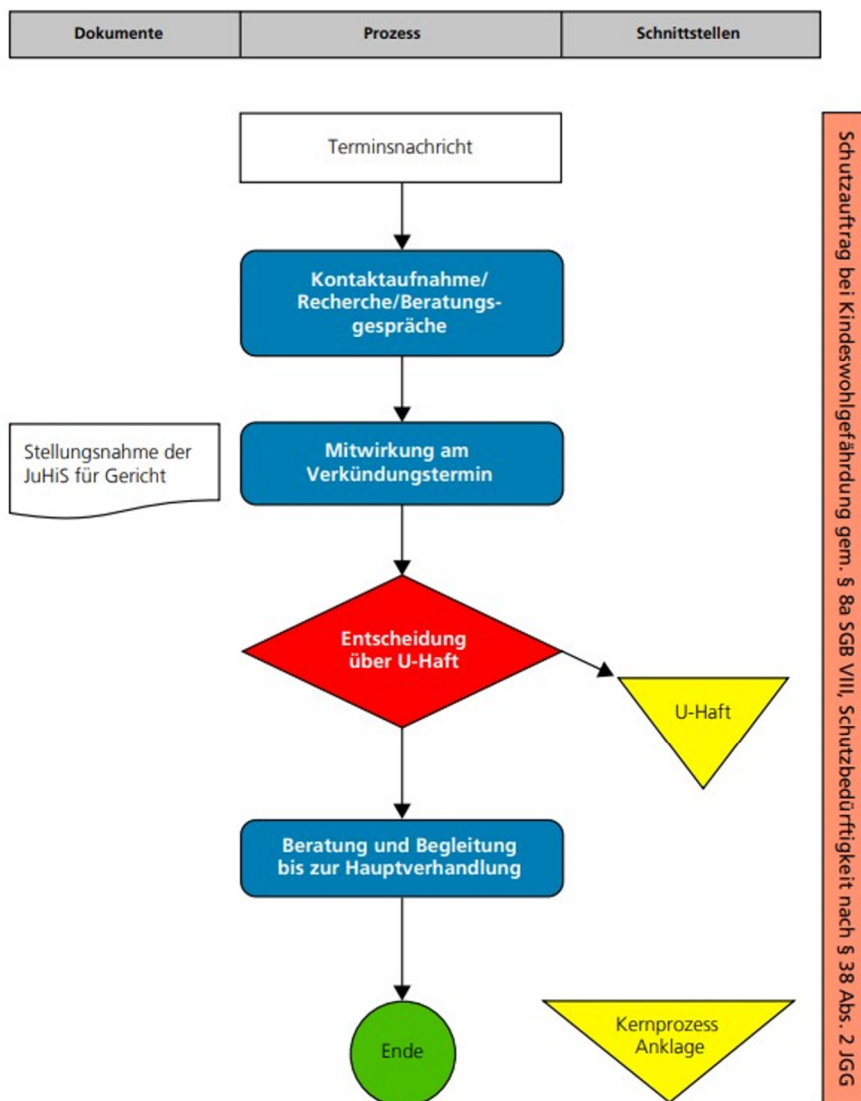
- Minderjährige sind grundsätzlich von Heranwachsenden/jungen Volljährigen zu trennen (§ 89c Abs. 2). Sie dürfen mit über 18-Jährigen nur gemeinsam untergebracht werden, wenn dies dem Wohl der Jugendlichen nicht widerspricht (Satz 1). Bei Unterbringung mit Gefangenen über 24 Jahren muss die gemeinsame Unterbringung sogar dem Wohl der Jugendlichen dienen (Satz 2).
- Bei jungen Volljährigen wird die U-Haft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nach den Vorschriften für junge Gefangene und soweit möglich in Einrichtungen für junge Gefangene vollzogen (§ 89c Abs. 1 Satz 1).
- Wenn der junge Mensch bei Antritt der U-Haft schon 21, aber noch nicht 24 Jahre alt ist, **kann** sie nach den



	Vorschriften und in Einrichtungen für junge Gefangene vollzogen werden (§ 89c Abs. 1 Satz 2). - Neu ist, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren hierzu zu hören ist (§ 89c Abs. 3 Satz 2 JGG). Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat hierbei die Belange der jungen Volljährigen zu beachten und muss diese zusätzlich in Beziehung setzen zum Wohl der in der Einrichtung untergebrachten Minderjährigen.
--	--

Prozessschritt 4: Umsetzung der alternativen Maßnahme	
Was ist das Ziel/Ergebnis	- Alternative Unterbringung des jungen Menschen, um Vollzug des Haftbefehls zu vermeiden - Prozessbeteiligte haben weiterhin Kontakt zur JuHiS zur Perspektivplanung, ggf. in Kooperation mit dem ASD
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	- Regelmäßiger Kontakt zum jungen Menschen - Perspektivklärung, z.B. anschließende Jugendhilfemaßnahme - Kooperation mit Einrichtung - Ggf. Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII (ggf. mit ASD)
Prozessbeteiligte	- Junger Mensch - PSB - Rechtsbeistand - (Jugend-)Gericht/ Staatsanwaltschaft - Leistungserbringer
Schnittstellen (intern/extern)	- ASD - Justiz
Instrumente/ Dokumente	- OKJUS - Schweigepflichtentbindung - Berichte des Leistungserbringers
Wichtige Hinweise	- Sicherstellung, dass Jugendhilfeleistung bis zum Hauptverhandlungstermin umgesetzt wird - Arbeitsprozess Anklage läuft parallel

Flowchart: U-Haftentscheidungshilfe



4.5 Owi Verfahren

Die JuHiS Leverkusen erhält über Ordnungswidrigkeiten, die jungen Menschen aus Leverkusen zur Last gelegt werden erst mit Schreiben des Gerichtes Kenntnis, wenn Bußgelder nicht gezahlt wurden und der Fachbereich 36 dies an das Amtsgericht weiterleitet. In diesen Fällen wird ein so genanntes Erzwingungshaftverfahren durchgeführt. Häufig kann hier die Geldbuße durch die Ableistung einer Arbeitsauflage ersetzt werden, hier übernimmt die JuHiS die Vermittlung und Überwachung dieser Arbeitsleistung. Der Inhalt der OWi ist nicht im Beschluss enthalten, so dass der JuHiS meist die Kenntnis über den Grund des Bußgeldes fehlt. Hier sind aktuell die Jugendrichter: innen des Amtsgerichtes so kooperativ diese, an den Beschluss angehängen, mitzuteilen.

Prozessschritt 1: Kenntnisnahme der OWi & Kontaktaufnahme	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Der junge Mensch und ggf. seine gesetzliche Vertretung bzw. eine andere geeignete, volljährige Person haben schriftliche Vorinformationen über die JuHiS und eine Einladung zu einem (ggf. weiteren) Beratungsgespräch erhalten.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	• Kenntnisnahme der Ordnungswidrigkeit • Prüfen ob die beschuldigte Person bekannt ist (laufender Fall?) • Ggf. Person und/oder Fall im OKJUS anlegen ○ Bescheid/Mitteilung des Gerichtes einscannen, im OKJUS bei „Dokumente verwalten“ hinterlegen ○ OWi-Bescheid in Handakte abheften ○ Ggf. Handakte anlegen ○ Ggf. Stammdaten aktualisieren • Kontaktaufnahme/Einladung zum Gespräch • Ggf. weitere Kontaktaufnahme (Aufrechterhalten des Beratungsangebotes, falls beim ersten Mal kein Kontakt zustande kam) schriftlich/telefonisch, ggf. Hausbesuch etc.
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung, andere geeignete, volljährige Person • Ggf. Rechtsbeistand (bei Einspruch gegen OWi)
Schnittstellen (intern/extern)	• Ggf. (Jugend-) Gericht • Träger/Einsatzstellen für Sozialstunden
Instrumente/ Dokumente	• Formular Einladung • Information zum Datenschutz • Ggf. Infomaterial • OKJUS • Handakte • Dokumentation



Wichtige Hinweise	Sollte im OWi Beschluss kein Tatzeitpunkt festgelegt sein, wird das Datum des Beschlusses genommen
--------------------------	--

Prozessschritt 2: Beratungsgespräch(e) nach Einleitung des Verfahrens	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Ein möglicher Jugendhilfebedarf und/oder anderer Hilfebedarf ist geklärt, eine passgenaue Hilfe ist im Zusammenwirken mit dem jungen Menschen erarbeitet, die ihm u. a. Möglichkeiten eröffnet, wie Konflikte/Probleme anders gelöst werden können. Der junge Mensch ist über den Ablauf des Verfahrens informiert.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	Persönliche(s) Gespräch(e) mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung bzw. mit einer anderen geeigneten, volljährigen Person. Die Fachkraft der JuHiS informiert: - umfassend und verständlich über Auftrag und Rolle der JuHiS, über den Verfahrensablauf und über Rechte und Pflichten des jungen Menschen, - über die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der JuHiS, - darüber, dass die Fachkraft der Schweigepflicht unterliegt, aber kein uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht hat, - darüber, dass der junge Mensch sich nicht äußern muss (Aussageverweigerungsrecht), Die Fachkraft der JuHiS: - prüft, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG vorliegen, - führt eine sozialpädagogische Diagnostik durch, - erörtert Unterstützungsangebote, entwickelt passgenaue Hilfen oder Maßnahmen, ggf. HZE in Kooperation mit dem jungen Menschen und dem ASD, - Anfragen bei möglichen Kooperationspartnern/Jugendhilfeträgern.
Prozessbeteiligte	- Junger Mensch als Adressat:in - Ggf. gesetzliche Vertretung oder andere volljährige Person - Ggf. Rechtsbeistand
Schnittstellen (intern/extern)	- Ggf. ASD, andere Fachdienste - Leistungserbringer
Instrumente/ Dokumente	Ggf. Schweigepflichtsentbindung



	• Ggf. Supervision und kollegiale Beratung • OKJUS • Handakte • Statistik / Recherche Literatur etc. • Dokumentation • Ggf. Dolmetscher:in
Wichtige Hinweise	Bei Vollstreckung durch den Jugendrichter sind die Prozessschritte der HVT analog anzuwenden. Die gesetzliche Grundlage der OWi-Verfahren ergibt sich in erster Linie aus dem OWiG. Die Beteiligung der JuHiS erfolgt nur bei gerichtlichen Verfahren.

Prozessschritt 3: Umsetzung der Auflagen/erzieherischen Maßnahmen	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Mögliche Auflagen/erzieherischer Maßnahmen sind erfüllt und das OWi-Verfahren kann (erfolgreich) beendet werden
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	• fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	• Ggf. Unterstützung bei der Erfüllung der Auflage. Z.B. Suche nach passenden Einrichtungen (Sozialstundenstellen, Beratungsstellen etc.) • Sollte der junge Mensch sich umentscheiden und doch eine Geldbuße zahlen wollen, wird das Gericht entsprechend informiert • Spätestens 6 Monate nach Zahlungsfrist der Geldbuße soll bei Gericht nachgehört werden, ob das Verfahren abgeschlossen werden kann • Klärung mit entsprechenden Stellen/Personen, ob alle Auflagen erfüllt wurden • Auf die Einhaltung der Frist achten • Ggf. Fristverlängerung beantragen • Gericht über das Ergebnis die Erfüllung/Nichterfüllung informieren • Beendigung und Ergebnis des Verfahrens in OKJUS und Akte dokumentieren
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch • ggf. Gericht
Schnittstellen (intern/extern)	• Gericht • Träger für Sozialstunden • Beratungsstellen
Instrumente/ Dokumente	• OKJUS • Handakte
Wichtige Hinweise	Ende des Verfahrens nach Erfüllung der Auflagen. Bei Nichterfüllung kommt es zu einer Anhörung und einer daraus resultierenden richterlichen Entscheidung (Z.B. Arrest). Die Auflagen müssen auch nach Arrest erfüllt werden.

4.6 Strafbefehl

Der Strafbefehl stellt eine Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens dar. Hier ist wichtig zu wissen, dass diese Möglichkeit nur für Volljährige Personen besteht (hier relevant 18–21 Jahre) und die Staatsanwaltschaft sich vor Antrag über die persönlichen Lebensverhältnisse des Beschuldigten informieren muss.

Prozessschritt 1: Erlass des Strafbefehls	
Was ist das Ziel/Ergebnis	- AG trifft ohne Hauptverhandlung eine Entscheidung - Verurteilung des jungen Menschen ohne Termin oder ohne dessen Anwesenheit
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	STA Gericht
Was ist zu tun?	- STA beantragt beim Gericht den Erlass des Strafbefehls - Hat das Gericht Bedenken, ohne eine Hauptverhandlung zu entscheiden, beraumt es einen Hauptverhandlungstermin an. - Hat das Gericht keine Bedenken, so erlässt es den von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl und stellt ihn der oder dem Beschuldigten zu ohne dass ein Hauptverhandlungstermin stattfindet.
Prozessbeteiligte	STA/ Gericht Junger Mensch PSB/ gesetzl. VertreterIn Ggf. Rechtsbeistand
Schnittstellen (intern/extern)	
Instrumente/ Dokumente	OKJUS (Einladung zum Informationsgespräch)
Wichtige Hinweise	- Voraussetzung Volljährigkeit des jungen Menschen - Der Erlass eines Strafbefehls kommt nur bei Bagatelldelikten in Betracht, weil das Gesetz durch Strafbefehl keine höheren Strafen als Geldstrafe (bis zu 360 Tagessätze) oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zulässt, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird und die oder der Beschuldigte eine Anwältin oder einen Anwalt hat.

Prozessschritt 2: Beratung des jungen Menschen	
Was ist das Ziel/Ergebnis	- Der junge Mensch ist informiert und weiß über das weitere Vorgehen Bescheid



Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	- Umgehende Kontaktaufnahme zum jungen Menschen/ gesetzlichen Vertretung (2-wöchige Frist beachten, bis Strafbefehl rechtskräftig wird) - Beteiligte über Rolle, Auftrag und Angebote der JuHiS sowie Verfahrensablauf, Rechte/ Pflichten informieren - Klärung Mitwirkung: Information über Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der JuHiS, Schweigepflicht aber kein Zeugnisverweigerungsrecht mitteilen - Aufklärung über Umgang mit Strafbefehl (siehe Prozessschritt 3) und Konsequenzen (z.B. Eintragung im BzR, steht einem Urteil gleich)
Prozessbeteiligte	- Junger Mensch - PSB - Rechtsbeistand - (Jugend-)Gericht/ Staatsanwaltschaft - Leistungserbringer
Schnittstellen (intern/extern)	- ggf. ASD
Instrumente/ Dokumente	OKJUS (Gesprächsnotiz über Informationsgespräch)
Wichtige Hinweise	- Beachtung der Fristen

Prozessschritt 3: Umgang mit Strafbefehl	
Was ist das Ziel/Ergebnis	- Der Strafbefehl wird akzeptiert und die Geldstrafe wird vom jungen Menschen beglichen oder - Gegen einen vom Gericht erlassenen Strafbefehl kann der junge Mensch schriftlich oder zu Protokoll der <u>Geschäftsstelle</u> beschränkten/unbeschränkten Einspruch einlegen und so erreichen, dass eine Hauptverhandlung vor dem Gericht durchgeführt wird. (Beschränkter Einspruch gegen die Höhe/ Anzahl der Tagessätze)
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Junger Mensch
Was ist zu tun?	- Die festgesetzte Geldstrafe wird fristgerecht beglichen oder - Der Einspruch muss binnen zwei Wochen ab Zustellung des Strafbefehls beim AG eingelegt werden.



	- <u>Wichtig:</u> Ist der Einspruch verspätet oder aus einem anderen Grund (Formmängel) unzulässig, verwirft das Gericht den Einspruch durch Beschluss. Diesen Beschluss kann der Angeklagte dann durch Einlegung einer sofortigen Beschwerde durch die nächste Instanz überprüfen lassen. - Ist der Einspruch zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden, beraumt das Gericht einen Termin zur Hauptverhandlung an.
Prozessbeteiligte	Junger Mensch Gericht
Schnittstellen (intern/extern)	ggf. ASD
Instrumente/ Dokumente	OKJUS (Gesprächsnotiz über Umgang mit Strafbefehl)
Wichtige Hinweise	- Bei der Entscheidung durch Urteil auf Grund eines zulässigen Einspruchs gilt nicht das „Verbot der Schlechterstellung“. - Wer gegen einen Strafbefehl Einspruch einlegt, geht das Risiko höherer Bestrafung ein. Aus diesem Grunde werden trotz der Einspruchsmöglichkeit viele Strafbefehle rechtskräftig, so dass das Ziel dieses Verfahrens, die Entlastung der Strafjustiz, in der Praxis erreicht wird. Rechtsmittel gegen das Urteil Gegen das Urteil des Amtsgerichts kann die oder der Angeklagte die üblichen Rechtsmittel, also vor allem Berufung, einlegen. Kommt der junge Mensch zur Hauptverhandlung nicht und wird auch nicht durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten, verwirft das Gericht seinen Einspruch durch Urteil, gegen das der junge Mensch wiederum Berufung einlegen kann. Wird kein Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt, so wird der Strafbefehl rechtskräftig und erlangt die Wirkung eines normalen Strafurteils. Damit ist der Strafbefehl der Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft zugänglich.

4.7 Elternarbeit

Elternarbeit erscheint in der ersten Überlegung keine große Rolle für die Jugendhilfe im Strafverfahren zu spielen. Dennoch ist sie oft ein wichtiger Bestandteil in Beratungsprozessen, laufenden Verfahren und nachgehender Jugendhilfe im Strafverfahren.

Sie dient dazu, die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken, sie in den Prozess der Hilfe einzubeziehen und damit die Entwicklung der jungen Menschen positiv zu beeinflussen.

Die rechtlichen Grundlagen sind größtenteils im §16 SGB VIII, §§27 ff SGB VIII zu finden und beinhalten auch die Hilfen zur Erziehung, die die JuHiS fallführend in die Wege leiten kann, sowie die Mitwirkung bei der Hilfeplanung. Auch das JGG benennt explizit die Eltern zur Einbeziehung bei „Erziehungsmaßregeln“, die Stärkung der Erziehungsfähigkeit und es können auch Weisungen und Auflagen erteilt werden, welche das Verhalten innerhalb der Familie betreffen.

Genauso soll und muss auch die im BGB festgelegte Elternverantwortung mit in die Bearbeitung einfließen.

Aber auch die informative Beratung zu Beginn eines Verfahrens ist ein wichtiges Element für den weiteren Verlauf im Prozess der JuHiS.

Es gibt aber auch immer wieder Gründe für einen aktiven Ausschluss der Eltern im Beratungs- und /oder Hilfeprozess. So können Jugendliche ab circa 14 Jahren eigenständig entscheiden, ob ihre Eltern einbezogen werden sollen oder nicht. Der Wille des Jugendlichen ist dann seitens der JuHiS zu respektieren, so lange keine Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohles bestehen.

Die JuHiS kann die Eltern aber auch zum Schutz des Jugendlichen aus dem Prozess ausschließen, wenn eine Einbeziehung die Sicherheit des Jugendlichen gefährden könnte, zum Beispiel durch gewaltvolle Maßregelung der Eltern als „Strafe“ für das Vergehen (§8 SGB VIII und § 1666 BGB) und hier ein besonderer Schutzbedarf (§38 Abs.2 JGG) besteht.

Genauso gilt für die JuHiS die Pflicht zur Verschwiegenheit (siehe Datenschutz), aus der sich ergibt, dass Informationen auch nicht ohne Zustimmung der Jugendlichen an ihre Eltern weitergegeben werden können.

4.8 Erzieherische / Pädagogische Gespräche

Die Gerichte und auch die Staatsanwaltschaft hat die Möglichkeit den Beschuldigten jungen Menschen eine definierte Anzahl an pädagogischen Gesprächen als Weisung aufzuerlegen. Diese Gespräche werden durch die Mitarbeitenden der JuHiS fachlich fundiert vorbereitet und durchgeführt.

Prozessschritt 1: Vorbereitung	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Die Grundlage zur Durchführung des pädagogischen Gespräches ist geschaffen
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft



Was ist zu tun?	• Aktenstudium/ggf. Kenntnisnahme der Anklageschrift zur inhaltlichen Vorbereitung • Sofern noch kein Termin im Vorgespräch vereinbart wurde, Einladungsschreiben an den jungen Menschen (ggf. mit Infoblatt) versenden
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch • Ggf. PSB
Schnittstellen (intern/extern)	
Instrumente/ Dokumente	• Vorlage Einladungsschreiben • OKJUS • Handakte

Prozessschritt 2: Durchführung des Gespräches/der Gespräche	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Pädagogische Einflussnahme, um delinquentes Verhalten abzubauen
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	• Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	• Gespräch(e) mit dem jungen Menschen führen (<i>mögliche Inhalte/Themen der Gespräche siehe Anhang</i>) • Kontakt nutzen, um Einblick in die Lebensumstände des/der Jugendlichen zu bekommen und ggfs. mit Hilfsangeboten reagieren zu können. • Dokumentation der Gespräche in OKJUS und Handakte
Prozessbeteiligte	• Junger Mensch • Ggf. PSB
Schnittstellen (intern/extern)	
Instrumente/ Dokumente	• OKJUS • Handakte
Wichtige Hinweise	Mögliche Inhalte des Gespräches siehe Anhang
Prozessschritt 3: Beendigung des Verfahrens	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Die Staatsanwaltschaft/das Gericht ist über den Verlauf informiert und das Verfahren kann beendet werden.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	• Fallführende Fachkraft



Was ist zu tun?	• Mitteilung an die StA oder das Gericht über den Verlauf des Gespräches sowie die Themen die besprochen wurden • Sofern ein weitergehender Hilfebedarf gesehen wird, ggf. Weiterleitung des Falles an den ASD/Beratungsstellen (nur wenn Einverständnis besteht und eine Schweigepflichtentbindung vorliegt) • Dokumentation des Verlaufes und Beendigung des Verfahrens in OKJUS und Handakte
Prozessbeteiligte	• Staatsanwaltschaft • Ggf. Gericht
Schnittstellen (intern/extern)	• Ggf. ASD • Ggf. Beratungsstellen
Instrumente/ Dokumente	• Vorlage Schreiben StA/Gericht • OKJUS • Handakte
Wichtige Hinweise	

Prozessschritt 3: Beendigung des Verfahrens	
Was ist das Ziel/Ergebnis	Die Staatsanwaltschaft/das Gericht ist über den Verlauf informiert und das Verfahren kann beendet werden.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	• Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	• Mitteilung an die StA oder das Gericht über den Verlauf des Gespräches sowie die Themen die besprochen wurden • Sofern ein weitergehender Hilfebedarf gesehen wird, ggf. Weiterleitung des Falles an den ASD/Beratungsstellen (nur wenn Einverständnis besteht und eine Schweigepflichtentbindung vorliegt) • Dokumentation des Verlaufes und Beendigung des Verfahrens in OKJUS und Handakte
Prozessbeteiligte	• Staatsanwaltschaft • Ggf. Gericht
Schnittstellen (intern/extern)	• Ggf. ASD • Ggf. Beratungsstellen
Instrumente/ Dokumente	• Vorlage Schreiben StA/Gericht • OKJUS • Handakte
Wichtige Hinweise	



5. Netzwerkarbeit

Die JuHiS Leverkusen ist aufgrund der Sozialraumorientierung und den bereits langjährigen Kooperationen mit Einsatzstellen, Beratungsstellen und freien Trägern bereits jetzt gut vernetzt. Dies ist aber kontinuierlich weiter Aufgabe der JuHiS, um das vorhandene Netzwerk zu erweitern und auch zu sichern.

Kooperation Netzwerk Schnittstellen der JuHiS Leverkusen

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird in Leverkusen vom Jugendamt in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe ausgeübt. Mit den Trägern der ambulanten Maßnahmen/Hilfen sind qualifizierte Leistungsvereinbarungen ausgehandelt (z.B. für Einzelfallhilfen)

Zu den konkreten und je nach individueller Problemlage möglichen Kooperationspartnern zählen auch:

- Strafverfolgungs- und Justizbehörden (Polizei, StA, Jugend- und Familiengericht)
- Jugendarrest und Jugendvollzugsanstalten
- Bewährungshilfe (Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz)
- Rechtsanwälte:innen
- Beratungsstellen vielfältigster Art, z.B. Sucht-, Schuldner-, Erziehungsberatung
- Betreuungsstelle
- Einsatzstellen für Ableistung von Arbeitsleistungen
- Kommunalverwaltungen, ASD
- Jugendarbeit-Förderung
- Schulen und Schulsozialarbeit
- Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter
- Jugendsozialarbeit
- Berufsbildungswerke, Anbieter von Maßnahmen im Übergang Schule-Beruf
- Sozialpsychiatrischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kliniken
- Etc.

Ziele der gemeinsamen Kooperation sind:

- Nachhaltige Unterstützung der Erziehung des jungen Menschen
- Förderung des erzieherischen Gedankens in Jugendstrafverfahren
- Verfahrensbeschleunigung
- Erreichen optimaler Entscheidungen
- Netzwerk für den jungen Menschen bestehend aus Trägern aus Jugendhilfe, andere Sozialleistungsträger und Fachdienste (je nach Bedarf des jungen Menschen)

Kooperation (Einzelfallarbeit) gelingt am besten, wenn folgende Eckpunkte als Grundlage gelten:



- Die Autonomie der Kooperationspartner wird respektiert
- Strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen der Kooperationspartner sind bekannt, einschließlich medialer Kooperationswege
- Bzgl. der Aufgaben, Aufträge, Rollen, Befugnisse, Kompetenzen und Entscheidungsgrundlagen der Kooperationspartner herrscht Klarheit
- Eine möglichst kontinuierliche Zusammenarbeit ist durch eine Personenunabhängige Kooperationsvereinbarung sichergestellt
- Bestehende Kooperationsbeziehungen werden hinsichtlich ihrer Zielrichtung und dem Nutzen für die betroffenen Jungen Menschen und ihre PSB evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt.
- Die Ergebnisse verfahrensbezogener Kooperationen werden dokumentiert.
- Die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Die Netzwerkarbeit legt zunächst den Fokus darauf die strukturellen und organisatorischen Ressourcen zu entwickeln. Dabei geht es zunächst weniger um konkrete Einzelfallarbeit, sondern um einen fachlichen Aufbau von Prozessen, die eine inhaltliche Arbeit optimieren.

Netzwerkparten sind:

- Landesjugendamt
- Regionale und Überregionale Arbeitskreise der JuHiS
- DVJJ e.V.
- Sämtliche Teilnehmer der Jugendhilfeplanung
- Regionale (z.B. Amtsgerichtsbezogene) Arbeitskreise von Justiz, Polizei, Bewährungshilfe, JÄ
- Kriminalpräventive Räte

Alle Netzwerkpartner können auch Kooperationspartner sein (z.B. Suchthilfe).

6. Pädagogische Angebote und Maßnahmen der nachgehenden JuHiS

Das Jugendstrafrecht beruht auf dem Gedanken, dass die Entwicklung von Jugendlichen und Heranwachsenden noch nicht abgeschlossen ist und sie damit in ihrem Denken und Handeln einem Erwachsenen nicht gleichzusetzen sind. Um junge Menschen in diesem Sinne zu befähigen Entscheidungen zu treffen, die zukünftig eine straffreie Lebensführung begünstigen, bietet das Jugendgerichtsgesetz die Möglichkeit pädagogische Weisungen zu verhängen. Diese Weisungen können auf die spezifische Straftat, wie auch auf die individuellen Bedürfnisse junger Menschen abgestimmt sein.

Die Lebenswelten junger Menschen befinden sich stetig im Wandel, so verändert sich auch immer wieder die Bandbreite der Delikte. Aus diesem Grund soll der Katalog möglicher Weisungen ständig evaluiert, angepasst und neu konzipiert werden. Die hier beschriebenen Maßnahmen haben demnach keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Des Weiteren ist zu betonen, dass Weisungen, die die Einrichtung einer Hilfe zur Erziehung gem. §§27ff SGB VIII beinhalten, durch die Jugendhilfe im Strafverfahren eingerichtet und



begleitet werden können, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Sie bedürfen immer eines Antrags der Personensorgeberechtigten oder des Heranwachsenden, der Mitwirkungsbereitschaft dieser und der Prüfung der Notwendigkeit und Sachdienlichkeit im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnostik durch die Fachkräfte der JuHiS.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren Leverkusen stellt folgend ein Verzeichnis von Weisungen dar, die im Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen können. Zum Teil werden die Angebote durch die Mitarbeitenden der JuHiS selber durchgeführt, zum Teil gibt es Weisungen, die durch Dritte begleitet, angeboten und durchgeführt werden. Dies ist in den einzelnen Abschnitten beschrieben.

Ein großes Anliegen der Jugendhilfe allgemein und der Stadt Leverkusen im Besonderen ist der Gedanke der Prävention. Auch die Jugendhilfe im Strafverfahren bringt sich hier ein durch konkrete Präventionsangebote für Leverkusener Schulen, vor allem auch, um Aufklärung z.B. im Bereich digitale Medien zu betreiben. Denn "Unwissenheit schützt vor Strafe nicht" und hier könnte präventive Aufklärung viele Straftaten vermeiden. Dies soll durch lebensweltnahe Angebote erreicht werden.

6.1 Anti-Gewalt-Training

(Bisher wurden einzelne Plätze in Anti-Gewalt-Trainings bei externen Trägern durch die Stadt Leverkusen eingekauft. Durch die Einrichtung eines eigenen Sachgebietes JuHiS zeigt sich diese Variante in unterschiedlichen Faktoren als unrentabel. Ein Faktor ist die hohen Kosten, denn derzeit zahlen wir pro Teilnehmer 1500€ für das Training. Auch bekommen wir nur nachrangig Plätze für die Kurse, so ist die Belegung in anderen Städten aus der Not entstanden. Anbieter in Nachbarstädten haben für Leverkusener junge Menschen keine Kapazitäten mehr und berücksichtigen ihre eigenen Betroffenen vorrangig. Das bedeutet auch, dass unsere Teilnehmer mit langen Wartezeiten rechnen müssen, was aufgrund der Fristen des Gerichtes einen erhöhten Aufwand für alle Beteiligten bedeutet. Zudem stellt die Fahrt in Nachbarstädte mit ca. 60 Minuten (ÖPNV) Fahrzeit Minimum einen hohen Zeitaufwand dar und ist mit weiteren Kosten für die Stadt Leverkusen verbunden.

Das AGT gehört inhaltlich zu den Sozialen Trainingskursen, wird aber aufgrund der notwendigen Zusatzausbildung und der hohen Intensität als eigenständiger Kurs gewertet. Die Jugendhilfe im Strafverfahren hält drei Mitarbeitende vor, die die entsprechende Ausbildung für das oben genannte Training haben. Diese Mitarbeitenden haben für die Stadt Leverkusen ein Konzept entwickelt, um kontinuierlich ein qualitativ hochwertiges Gruppentraining anbieten zu können. Dieses Konzept ist vorerst auf männliche Straftäter im Alter von 14–21 Jahren zugeschnitten, die durch Gewalttaten aufgefallen sind. Das Gesamtkonzept AGT liegt im JuHiS-Team vor, die grobe Rahmung kann wie folgt zusammengefasst werden.

Ziele:

- Reduktion gewaltbereiten Verhaltens bei männlichen Jugendlichen (14–21 Jahre)
- Förderung von Selbstreflexion und Empathie
- Stärkung sozialer Kompetenz
- Abbau problematischer Verhaltensweisen
- Entwicklung gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien



- Entwicklung persönlicher Stärken und Widerstandsfähigkeit
- Verbesserung des sozialen Umgangs
- Verantwortungsübernahme
- nachhaltige Verhaltensänderung.

Zweck/Ergebnis:

- Prävention weiterer Gewaltdelikte
- Förderung von Integration und sozialer Stabilität
- Entlastung von Justiz und Gesellschaft

Kontakte:

- Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)
- Gerichte
- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Schuldenberatung, Drogenberatung und andere örtliche Beratungsstellen
- Schulen, Berufskollege
- Arbeitgeber
- Familien, Verwandte, Freunde, wichtige Bezugspersonen

Rechtlicher Rahmen:

- §§10, 38, 45, 47 JGG
- §§27, 52 SGB VIII

Räumliche / Technische Ausstattung

- Trainingsräume mit ausreichend Platz für Gruppenübungen – ca. 40–60 m²
- gute Verkehrsanbindung, Infrastruktur
- Küche
- Sanitäreinrichtungen
- Materialausstattung (Methodenmaterialien, Arbeitsblätter, Batakas etc.)
- Technische Ausstattung (Laptop, Beamer, TV)

Rahmung

Umfang/Dauer:

- 20–30 Termine à 1,5–2 Stunden, wöchentlich.
- Vorab 1–5 Vorgespräche, danach Abschluss
- Nachgespräch (nach 4–6 Monaten)

Teilnehmer:

- 8 – 12 männliche Jugendliche.

Material:



- Literatur
- Batakas
- Transportspiel, Teambahn etc.
- Küchenutensilien
- Methodenkoffer
- Flipchart und Whiteboard
- Entspannungsmaterial
- Leinwände, Farbe, Pinsel
- Gefühlskarten
- Digitale Ausstattung (Laptop, Beamer, Filme zum Thema Gewalt und Deeskalation, Laminiergerät etc.)
- Systemisches Familienbrett, Figuren
- Rauschbrille
- Materialien für Biographiearbeit
- Gesellschaftsspiele mit Ziel Konfliktlösungskompetenz, Gruppenbuilding, Deeskalation, Persönlichkeitsentwicklung
- Ausflüge (JVA, Klettergarten u.a.)
- Externe Dozenten / Experten zu den Themen Sucht, Geldprobleme, Schule und Ausbildung, Rollen
- Kosten ca. 2000 – 3000 € für Materialanschaffung

Fachkompetenz

- Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften oder vergleichbares
- Zwei zertifizierte Anti-Gewalt- und/oder Deeskalationstrainer:innen
- Dritte Fachkraft als Backup, ebenfalls zertifizierte Anti-Gewalt- und/oder Deeskalationstrainer:innen
- Erfahrung in der Arbeit mit Gruppen
- Mehrjährige (2–4 Jahre) Erfahrung in der Jugendhilfe, insbesondere im Jugendstrafverfahren und im Umgang mit straffälligen jungen Menschen
- Kenntnisse über das Jugend- und Erwachsenenstrafrecht und angrenzende Rechtsgebiete
- Mehrjährige Erfahrung in konfrontativer Pädagogik, systemischer Arbeit, Gruppenpädagogik, Konfliktmanagement, Gesprächsführung und Krisenintervention



Methodenkompetenz

- Konfrontative Pädagogik
- Deeskalationsstrategien
- Systemische Arbeit
- Gruppenpädagogik
- Gewaltfreie Kommunikation
- Körpersprache
- Selbstverteidigung
- Moderationskompetenz
- Gesprächs- und Konfliktmoderation
- Traumakompetenz / Traumasensible Gesprächsführung
- Interventions- Präventionsmethoden
- Beobachtungs- und Diagnosekompetenz
- Methoden zur Reflexion und Evaluation
- Rollenspiel- und Prozessgestaltungskompetenz
- Interkulturelle Kompetenz und Diversitätssensibilität
- Evaluation:
 - Laufendes Feedback
 - Abschlussfragebogen
 - Nachgespräch zur Nachhaltigkeit

Formalitäten

§72a SGB VIII: Fachkräfte mit erweitertem Führungszeugnis, Arbeitsschutz und Kinderschutzkonformität sind sicherzustellen.

6.2 Soziales Kompetenztraining

Das soziale Kompetenztraining gehört zu den sozialen Trainingskursen gem. §10 Abs.1 Nr.6 JGG. Bisher wurde dies als fortlaufender wöchentlicher Kurs durch den SKM Leverkusen e.V. angeboten. Der Träger hat dies zum 01.11.25 eingestellt und wird zukünftig kein



Angebot in diesem Bereich anbieten können. Die Kosten beliefen sich hier auf 480,- im Monat.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann die Durchführung zukünftig aus den eigenen Mitarbeitenden sicherstellen. Das SKT soll dann als eigenständiger Kurs stattfinden mit Beginn und Ende ohne fortlaufende Veranstaltung zu sein. Dies hat den Vorteil, dass die Teilnehmer im Gruppenverband bleiben und so auch individuell auf die Gruppe zugeschnittene Einheiten stattfinden können. Auch begünstigt dies einen Beziehungsaufbau zu den Trainer: innen, was nachweislich positive Auswirkungen auf die Annahme der Inhalte bei den Teilnehmenden hat.

Ziele

- Förderung von Empathiefähigkeit, der kommunikativen Kompetenz, der Selbstkompetenz und der Affektkontrolle der Teilnehmenden (14–21 Jahre)
- Abbau problematischer Verhaltensweisen
- Verbesserung des sozialen Umgangs
- Verantwortungsübernahme
- Hilfe bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben
- nachhaltige Verhaltensänderung

Zweck / Ergebnis

- Prävention weiterer Straftaten
- Förderung von Integration und sozialer Stabilität
- Entlastung von Justiz und Gesellschaft

Kontakte

- Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)
- Gerichte
- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Bewährungshilfe
- Schuldnerberatung, Drogenberatung und andere örtliche Beratungsstellen
- Schulen, Berufskollegs
- Arbeitgeber
- Familien, Verwandte, Freunde, wichtige Bezugspersonen

Rechtlicher Rahmen:

- §§10, 38, 45, 47 JGG



- §§27, 52 SGB VIII

Räumliche / Technische Ausstattung

- Trainingsräume mit ausreichend Platz für Gruppenübungen – ca. 40–60 m²
- gute Verkehrsanbindung, Infrastruktur
- Küche
- Sanitäranlagen
- Materialausstattung (Methodenmaterialien, Arbeitsblätter etc.)
- Technische Ausstattung (Laptop, Beamer, TV)

Rahmung

Umfang/Dauer:

- 8–12 Termine à 1,5–2 Stunden, wöchentlich.
- Vorab 1 Vorgespräch, danach Abschluss

Teilnehmer:

- 4 bis 8 Jugendliche und Heranwachsende (Jungen und Mädchen getrennt)

Material:

- Literatur
- Transportspiel, Teambahn etc.
- Küchenutensilien
- Methodenkoffer
- Flipchart und Whiteboard
- Entspannungsmaterial
- Leinwände, Farbe, Pinsel
- Gefühlskarten
- Digitale Ausstattung (Laptop, Beamer, Anschauungsmaterial wie Filme, Kurzfilme u.ä., Laminiergerät etc.)
- Systemisches Familienbrett, Figuren
- Rauschbrille
- Materialien für Biographiearbeit
- Gesellschaftsspiele mit Ziel Konfliktlösungskompetenz, Gruppenbuilding, Deeskalation, Persönlichkeitsentwicklung
- Ausflüge (JVA, Klettergarten u.a.)
- Externe Dozenten / Experten zu den Themen Sucht, Geldprobleme, Schule und Ausbildung, Rollen



Kosten ca. 1500,- € für Materialanschaffung

Fachkompetenz

- Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Sozialer Arbeit / Sozialpädagogik oder vergleichbares
- Zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit Weiterbildungen im Bereich „Soziales Gruppentraining“ und besonderen Kenntnissen in themenspezifischen Bereichen, wie digitale Kompetenzen o.ä.
- Dritte Fachkraft als Backup
- Erfahrung in der Arbeit mit Gruppen
- Mehrjährige (2–4 Jahren) Erfahrung in der Jugendhilfe, insbesondere im Umgang mit straffälligen jungen Menschen
- Kenntnisse über das Jugend- und Erwachsenenstrafrecht und angrenzende Rechtsgebiete
- Mehrjährige Erfahrung Gruppenpädagogik, Konfliktmanagement, Gesprächsführung und Krisenintervention

Methodenkompetenz

- Konfrontative Pädagogik
- Deeskalationsstrategien
- Systemische Arbeit
- Gruppenpädagogik
- Gewaltfreie Kommunikation
- Körpersprache
- Moderationskompetenz
- Gesprächs- und Konfliktmoderation
- Interventions- Präventionsmethoden
- Beobachtungs- und Diagnosekompetenz
- Methoden zur Reflexion und Evaluation
- Rollenspiel- und Prozessgestaltungscompetenz
- Interkulturelle Kompetenz und Diversitätssensibilität

Evaluation:

- Laufendes Feedback
- Abschlussfragebogen



Formalitäten

- §72a SGB VIII: Fachkräfte mit erweitertem Führungszeugnis, Arbeitsschutz und Kinderschutzkonformität sind sicherzustellen.
- Kontinuierliche Rückmeldung an zuständige JuHiS

6.3 Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird durch die JuHiS Leverkusen bereits kontinuierlich und erfolgreich auf Grundlage des Mediatorengesetzes durchgeführt.

Ziel und Zweck

- Förderung der Verantwortungsübernahme des Jugendlichen / Heranwachsenden
- Ermöglichung der Wiedergutmachung (materiell oder immateriell)
- Stärkung der Opferperspektive und Unterstützung der Geschädigten
- Beitrag zur sozialen Integration und Konfliktklärung
- Durchführung eines Ausgleichsgesprächs mit verbindlicher Vereinbarung
- Berichterstattung an JuHiS und ggf. Staatsanwaltschaft / Gericht

Räumliche / Technische Ausstattung

- Neutral und barrierefrei gestaltete Räume für vertrauliche Gespräche
- Möglichkeit zu getrennten Gesprächen mit Täter und Opfer
- Datenschutzkonforme Aufbewahrung sensibler Daten (DSGVO)
- Technische Grundausstattung (PC, Telefon, E-Mail, ggf. Videokonferenzmöglichkeiten)

Rahmen

- Umfang: 1–3 Vorgespräche je Konfliktpartei, anschließend gemeinsames Ausgleichsgespräch
- Dauer: ca. 4–8 Wochen, anpassbar an individuelle Fallkonstellationen
- Inhalte: Fallklärung, Vorbereitung, Moderation, Vereinbarung, Nachbereitung
- Materialien: Gesprächsleitfäden, Dokumentationsbögen, Datenschutzformulare
- Regelmäßige Reflexion und Rückmeldung an JuHiS

Fachkompetenz

- Studium der Sozialarbeit / Sozialpädagogik oder gleichwertige Qualifikation
- Zusatzqualifikation in Mediation, Konfliktmanagement oder TOA
- Kenntnisse im Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG), Restorative Justice, Opferschutz
- Berufserfahrung im Jugendhilfebereich oder Jugendhilfe im Strafverfahren wünschenswert

Methodenkompetenz

- Allparteiliche Gesprächsführung zwischen Täter und Opfer

- Sichere Konfliktanalyse und -moderation
- Ressourcenorientierte Arbeitsweise
- Dokumentations- und Berichtssicherheit
- Selbstreflexion und Teilnahme an Supervision

Formalitäten

- Mindestens eine verantwortliche Fachkraft mit entsprechender Qualifikation
- Vertretungsregelung zur Sicherstellung der Kontinuität bei gleichwertiger Qualifikation
- Regelmäßiger Austausch mit der Jugendhilfe im Strafverfahren
- Teilnahme an Fortbildungen und Fachzirkeln (TOA)
- Datenschutzkonforme Dokumentation
- Jährliche Berichterstattung über Fallzahlen und Ergebnisse

6.4 Sexualpädagogisches Angebot

Die Jugendhilfe im Strafverfahren Leverkusen kann eine Fachkraft vorweisen mit Weiterbildung zu Sexualpädagogin und mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung. Um den zunehmenden Delikten in diesem Bereich gerecht zu werden wurde durch sie ein Kurzkonzept entwickelt, um hier im Bedarfsfall ein spezifisches Angebot vorhalten zu können.

Die Maßnahme beinhaltet 5 Einzelsitzungen mit folgenden übergeordneten Zielen:

- Verantwortung für die Tat übernehmen und Tatverständnis entwickeln, Tat besprechen und verarbeiten.
- Opferperspektive stärken und Empathie fördern.
- Risikofaktoren erkennen und alternative Handlungsmuster entwickeln.
- Eigene und fremde Grenzen erkennen und respektieren.
- Selbstreflexion und Ressourcenaufbau.
- Rückfallprävention und Zukunftsplanung.

Sitzung	Ziel	Inhalte & Methoden
1. Beziehung & Orientierung (ca. 60 Min.)	- Vertrauensbasis und sichere Gesprächsatmosphäre schaffen - Rahmenbedingungen und Erwartungen klären	- Kennenlern- und Motivationsgespräch - Vereinbarung von Gesprächsregeln - Ressourceninterview (Stärken, Interessen) - Zielklärung: „Was will ich hier mitnehmen?“
2. Tatklärung & Verantwortungsübernahme	- Eigenes Tatverhalten benennen - Dynamiken und Auslöser verstehen	- Deliktchronologie (Tatablauf in eigenen Worten) - Urteil durchgehen - Gespräch zu



Sitzung	Ziel	Inhalte & Methoden
	- Erste Schritte in Richtung Verantwortung	Verantwortung („Ich habe getan...“ statt „Es ist passiert...“) - Gedanken- und Gefühlsanalyse
3. Konsens/ Grenzen/Rechte	- Folgen für das Opfer erkennen - Verständnis für Grenzverletzung entwickeln	- Diskussion über Macht, Sexualität, Grenzen - Was ist erlaubt und was nicht?
4. Zukunft/Beziehungen	- Risikofaktoren und Warnsignale identifizieren - Neue Verhaltensstrategien erarbeiten	- Rollenspiele oder Perspektivübungen - Arbeit mit anonymisierten Opferbriefen - Rollenspiele für alternative Handlungsstrategien
5. Abschluss	- Rückfallprävention und Unterstützungssystem festigen - Positives Selbstbild und Perspektive entwickeln	- Zukunftsplan erstellen (Konkrete Schritte, Helfer*innen-System) - Ressourcenstärkung: Hobbys, soziale Kontakte - Feedback und Abschlussgespräch - Abschlussritual

Methodische Leitlinien:

- **Motivierende Gesprächsführung (MI):** Jugendlichen aktiv einbeziehen.
- **Konfrontation und Unterstützung:** Klar benennen, aber nicht beschämen.
- **Ressourcenorientiert:** Stärken und Schutzfaktoren betonen.
- **Traumasensibel:** Eigene Belastungsgeschichte berücksichtigen.
- **Partizipativ:** Jugendliche an Zielsetzung und Lösungen beteiligen.

Im Bedarfsfall kann das Konzept aufgrund der Expertise der Fachkraft individuell angepasst werden, um dem sensiblen Inhalt gerecht zu werden.



Das Medienpädagogische Grundkonzept sieht ein Angebot in der Kleingruppe (max.4 TN) mit ähnlichen Delikttypen im Bereich Internet / Onlinebanking / Verbreitung pornografischer Inhalte / Urheberrecht / Hatespeech u. ä. über 3–5 Einheiten vor. Ziel ist es die Medienkompetenz zu stärken, das Wissen über „Was darf ich? Was darf ich nicht? – im virtuellen Raum“ soweit zu erweitern, dass zukünftige Straftaten vermieden werden können.

Hier kann die JuHiS auf Inhalte und Wissen der Suchthilfe gGmbH zurückgreifen, beispielsweise durch interne Fortbildungen, einen entsprechenden Methodenkoffer und Beratung in diesem Bereich.

Genauso wird gerade ein Kontakt zur Zentrale und Ansprechstelle Cybercrime NRW der Generalstaatsanwaltschaft aufgebaut, die sich aktuell mit Ideen zum Thema „Offender Prevention“ im Bereich Cybercrime beschäftigen.

6.6 Verkehrserziehungskurs (VEK)

Der Verkehrserziehungskurs ist eine Maßnahme, die für Jugendliche und Heranwachsende (14–21 Jahre) gedacht ist, welche durch Delikte in diesem Bereich aufgefallen sind. Die meisten Verkehrsvergehen bei jungen Menschen sind auf Unwissenheit und jugendlichen Leichtsinn zurückzuführen, sie sind also jugendtypisch. Der VEK ist ein Gruppenangebot, da auch in diesem Deliktbereich die Gruppe als positiver Verstärker wirken kann.

Aktuell gibt es in der Stadt Leverkusen kein entsprechendes Angebot. Kurse dieser Art sind deliktbezogen und somit eine sinnvolle Ergänzung zu anderen Strafmaßnahmen.

Die Inhalte des VEK können variieren, je nach verfügbaren Referenten, sowie der Art der Delikte.

(Die Mitarbeitenden der JuHiS Leverkusen haben hier ein Konzept entwickelt, welches aufgrund der Haushaltslage bisher noch nicht implementiert werden konnte. Derzeit wird geprüft, ob eine kostensparende Alternative mit unterschiedlichen Kooperationspartnern möglich ist, die durch die Mitarbeitenden der JuHiS koordiniert werden sollen.)

Ziele:

- Intensive Auseinandersetzung / Reflexion mit eigenem Fehlverhalten und den möglichen Folgen
- Erweiterung / Auffrischung des Wissens über den Straßenverkehr
- Sensibilisierung für die Risiken, die als Verkehrsteilnehmer entstehen
- Nachhaltige Verhaltensänderung

Inhalte:

- Spezifisches Wissen der StVO
- Förderung von verantwortungsbewusstem Handeln im Straßenverkehr
- Risiken und Gefahren erkennen, insbesondere im Bezug auf Fehlverhalten / Regelverstößen (u.a. Risiken bei erhöhter Geschwindigkeit, Fallbeispiele, Folgeerläuterung bei Raserunfällen)
- Reflexion des eigenen Fehlverhalten (welches Ursache für die Kursteilnahme ist)
- Einnehmen einer Opferperspektive
- Vermittlung und Auffrischung von Kenntnissen zur Ersthilfe am Unfallort
- Reaktionsverlust und Auswirkungen von Drogen/Alkohol (z.B. Selbsterfahrung mit Rausch-/ Promillebrille)
- Aufklärung über strafrechtliche Folgen
- Aufklärung über zivilrechtliche Folgen (z.B. Schmerzensgeld, Schadenersatz usw.)
- Aufklärung über Kosten und Ablauf einer MPU



- Aufklärung über mögliche soziale Folgen, insbesondere bei Führerscheinverlust / fehlendem Führerschein (z.B. berufliche Konsequenzen, Schwierigkeiten im Freundeskreis / in der Familie)
- Aufklärung über mögliche finanzielle Folgen
- Abschreckung durch Fallbeispiele (u.a. Videos, Zeugenberichten) / Bewusstmachen der möglichen Folgen

Rechtlicher Rahmen:

- §§10, 38, 45, 47 JGG
- §§27, 52 SGB VIII

Das Rahmenkonzept sieht vor, dass der VEK mindestens 6 stündig stattfindet, wobei die Aufteilung variieren kann aufgrund der verschiedenen möglichen Referenten. Es können pro Kurs bis zu 8 junge Menschen teilnehmen, damit Raum für individuelle Gespräche und Diskussionen da ist. Es können Räumlichkeiten der Stadt Leverkusen, die für diese Gruppengröße geeignet sind, genutzt werden. Hier sollten Materialien wie, Flipchart, Beamer / TV etc. vorgehalten werden, je nach Bedarf der Referenten.

Da die Referenten für Verkehrserziehungskurse spezifisches Fachwissen und Erfahrungen im Deliktbereich haben müssen, können die Inhalte nicht durch die Mitarbeitenden der JuHiS vermittelt werden, so dass hier externe Referenten angefragt werden müssen.

Die Polizei Köln bietet für die JuHiS Köln bereits ähnliche Kurse an. Hier wird gerade geprüft, ob diese Kurse auf für Leverkusen etabliert werden können, da die Kommune zum Bezirk Köln gehört. Des Weiteren ist die zuständige Abteilung der Polizei Köln angefragt, ob ein Referent zu genannten Themen gestellt werden kann. Ein weiterer Kooperationspartner ist das Straßenverkehrsamt, hier wurde trotz personeller Engpässe bereits zugesagt, dass Mitarbeitende für die spezifischen Themen zur Verfügung stehen würden.

Mögliche weitere Kooperationspartner könnten beispielsweise Feuerwehr, DRK, THW Malteser Hilfsdienst, Fahrschulen u.a. sein.

6.7 pädagogische Arbeitsweisung /Arbeitsaufgabe

Die Ableistung von Arbeitsstunden ist im JGG an zwei Stellen verankert und wird im Terminus durch Arbeitsweisung (§10 Abs.1 Nr.4) und Arbeitsaufgabe (§15 Abs.1 Nr.3) unterschieden. Da lokal in den meisten Fällen keine inhaltliche Unterscheidung mehr stattfindet, laufen diese Maßnahmen unter Oberbegriffen wie Sozialstunden, Arbeitsstunden oder gemeinnütziger Arbeit. Eine juristische Unterscheidung liegt vor, da die Arbeitsweisung unter die Erziehungsmaßregeln fällt, die Arbeitsaufgabe unter die so genannten Zuchtmittel. Den Erziehungsgedanken von Arbeitsweisungen hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1987 wie folgt beschrieben:

„Arbeitsweisungen sollen das Verantwortungsgefühl des Erziehungsbedürftigen schärfen, sie sollen ihn den Wert der Rechtsgüter Dritter schätzen lehren und ihm ein gewisses Erfolgs- und Gemeinschaftserlebnis vermitteln.“ (BVerfG v. 13.01.1987 – 2 BvR 209/84 – BverfGE 74, 102; NJW 1988, 45 (48))

Dies bedeutet, dass das Gericht oder die Staatsanwaltschaft (im Rahmen der Diversion) die Erfüllung einer bestimmten Anzahl von Arbeitsstunden anordnet, die die jungen Menschen in einer festgelegten Frist ableisten müssen. Die Arbeitsaufgabe soll



einer sozialen / gemeinnützigen Einrichtung zugutekommen ohne wirtschaftliches Interesse. Die JuHiS der Stadt Leverkusen verfügt über eine Liste von Kooperationspartnern, die dem Handbuch angehängt ist. Diese Liste wird regelmäßig durch die Mitarbeitenden auf ihre Aktualität überprüft und beinhaltet ein breitgefächertes Angebot von Stellen (Jugendhäuser, Sportvereine, Tierschutz etc.). In den meisten Fällen händigt die entsprechende JuHiS Sachbearbeitung den Jugendlichen / Heranwachsenden die Liste der Arbeitsstellen mit Ansprechpartner, Adressen und telefonischer Erreichbarkeiten aus und bespricht mit den Klienten, den weiteren Ablauf, so dass die jungen Menschen eigeninitiativ eine Stelle zur Ableistung der Stunden finden müssen, soweit die individuellen Voraussetzungen dies möglich erscheinen lassen. In Einzelfällen unterstützen die JuHiS Mitarbeiter: innen dabei eine geeignete Stelle zu finden und helfen bei der Kontaktaufnahme. Wenn die jungen Menschen die Arbeitsauflage erfüllt haben, müssen sie der JuHiS dies durch entsprechende Stundenzettel nachweisen. Eine Rückmeldung an das Gericht / die StA erfolgt unaufgefordert durch die Mitarbeitenden der JuHiS nach Erledigung der Weisung / Auflage

6.8 Betreuungsweisung

Die Weisung sich gem. §10 Nr. 5 einer bestimmten Person zur Betreuung zu unterstellen, stellt die hier so genannte Betreuungsweisung dar. Die Betreuungsweisung kann im Rahmen der JuHiS in geeigneten Einzelfällen persönlich durch die Mitarbeitenden der JuHiS geleistet werden, zum Beispiel wenn die Beschuldigten eine gute Bindung zu den jeweiligen Mitarbeitenden haben, ein gesichertes Vertrauensverhältnis besteht und die Kapazitäten für regelmäßige Termine und Begleitung vorhanden sind.

Des Weiteren kann die Weisung an freie Träger der Jugendhilfe im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gem. §§27ff SGB VIII, in den meisten Fällen gem. §35 SGB VIII, übertragen werden. Hierfür ist der Standard zum Antragsverfahren und Bewilligung, ambulante Hilfen zur Erziehung, der Abteilung 512 zu nutzen. Das bedeutet, dass die Hilfe gewährt wird, wenn eine entsprechende Fallbesprechung nach dem internen Leitfaden im Fachteam stattgefunden hat, die Hilfe beantragt wurde und ein geeigneter Helfer / eine geeignete Helferin bei einem freien Träger der Jugendhilfe gefunden wurde.

Inhalte der Betreuungsweisung werden im Hilfeplan festgelegt und sollen im besten Fall zu einer Legal Bewährung der jungen Menschen führen.

6.9 pädagogische Gespräche

siehe 4.8

6.10 Kurzinterventionen und externe Beratungsangebote

Kurzinterventionen können E-Learnings, Leseweisungen, Filmprojekte und ähnliches sein. Die Leseweisung kann beispielsweise eine gute Möglichkeit sein, junge Menschen die kleinere Vergehen begangen haben zur Reflexion ihres Vergehens anzuregen. Entsprechende Jugendromane müssen hier selbstständig gelesen werden, schriftlich nach Vorgabe der JuHiS nachbearbeitet werden und werden dann im 1:1 mit den JuHiS Mitarbeiter: innen besprochen. Dies erfordert, dass die jungen Menschen eine positive Haltung zum Lesen und zu Literatur haben und dies auch vollumfänglich beherrschen und keine intellektuellen Defizite oder mangelnde Deutschkenntnisse haben.

Es gibt eine Vielzahl möglicher Jugendliteratur mit Inhalten zu den Themen Körperverletzung, Diebstahl und Raub, Alkohol- und Drogenmissbrauch und Vergehen in



Zusammenhang mit Gruppendruck und Gruppendynamik. Die entsprechenden Bücher müssten noch angeschafft werden und würden ca. 150€ an Kosten erfordern.

Eine weitere mögliche Weisung im Rahmen der Kurzintervention wäre ein Filmprojekt mit Vor- und Nachbereitung durch die Fachkräfte der JuHiS. Hier gibt es das Format „Erwischt“ des Medienprojektes Wuppertal, bei dem Zugänge und Videos einzeln erworben oder dauerhaft als Abo genutzt werden können. Die Filme sind meist recht aktuell aus den Lebenswelten der jungen Menschen.

Die Möglichkeit der E-Learnings / Onlineangebote wird seitens der JuHiS Leverkusen (noch) nicht genutzt. Es sollen zukünftig aber einzelne Maßnahmen für passende Zielgruppen (Cybercrime etc.) entstehen. Hier gibt es derzeit noch keine passenden Angebote.

6.11 Angebote externer Träger / Beratungsstellen

Hier aufgelistet findet man die derzeit angebotenen Maßnahmen von externen Trägern oder städtischen Beratungsstellen außerhalb des Sachgebietes.

- Offene Jugendberufshilfe
OJB/JMD (KJA)
Hier können junge Menschen Beratung und Unterstützung im Bereich Zukunftsplanung Schule und Beruf bekommen. Genaue Inhalte können dem Onlineauftritt entnommen werden.
- Jugendberufsagentur Jobservice/Schule (städtisch), Eva Lorenz
Frau Lorenz unterstützt und begleitet junge Menschen beim Übergang von Schule und Beruf. Alle Inhalte ihrer Arbeit sind im Onlineauftritt zu finden.
- Suchtberatung der Suchthilfe gGmbH
- Drogenscreening über das Gesundheitsamt
- Schuldnerberatung durch AWO ,Diakonie und SKM
- Produktionsschule, Arbeiten und Lernen (Nachholen des Schulabschlusses)
- VHS (Nachholen des Schulabschlusses)
- Punktum! (Caritas Bergisch Gladbach)
Fachstelle für Ambulante Tätertherapie (Sexualstraftäter:innen)
- Wendepunkte (Diakonie Leverkusen)
Wendepunkte ist ein ambulantes Angebot für suchtbelastete Familien
- Wegweiser (Innenministerium in Trägerschaft AWO)
Beratungsangebote im Bereich Extremismus
- Jetzt du! SPZ



Jetzt du! Ist eine Sprechstunde des Sozial Psychiatrischen Zentrums für junge Menschen unter 25 Jahren, die Beratung und Unterstützung auf Grund von psychischen Problemen benötigen

6.11 Die Geldauflage gem. §15 JGG

Bei Auflage einer Geldbuße hat die JuHiS keinen Auftrag, es sei denn die Summe soll auf das Konto des TOA Fonds der Stadt Leverkusen gezahlt werden. Dann werden die Zahlungseingänge an die JuHiS gemeldet und die Mitarbeitenden informieren das Gericht entsprechend.

6.13 Jugendarrest / Freizeitarrest

Der Jugend- und/oder Freizeitarrest wird für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen durch die Arrestanstalt Remscheid durchgeführt. Hier erhält die JuHiS entsprechend Kenntnis über Einladung zum Arrestantritt, sowie den Bericht der Arrestanstalt bzgl. einzelner Klienten. Bei längeren Arresten (ab ca. 1 Woche) besuchen die Mitarbeitenden der JuHiS die jungen Menschen dort.

7 Prävention

Ein weiteres Themenfeld, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren der Kommune Leverkusen zukünftig ausfüllen möchte, ist der Bereich der Prävention. Hierfür sollen durch die Mitarbeitenden derzeit unterschiedliche Angebote erarbeitet werden, von der reinen Information über die Aufgaben der JuHiS über Aufklärung über Straftaten und der Gegenüberstellung von Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht (Straftaten einfach erklärt) bis hin zu Workshops zu spezifischen aktuellen Themen an Schulen. Das Anliegen ist vor allem Information und Aufklärung, um Wissen und Bewusstsein für Folgen, Konsequenzen und die Frage „Was ist eigentlich alles strafbar?“ (bspw. Hatespeech in Social Media) zu schaffen.

Um diese große Bandbreite abdecken zu können, arbeiten die Kolleg:innen gerade an verschiedenen Ansätzen zu präventiven Angeboten und knüpfen erste Kontakte zu den weiterführenden Schulen und der entsprechenden Schulsozialarbeit.

Die laufenden Kosten für die beschriebenen Projekte AGT, Soziales Gruppentraining, VEK, Leseweisung, Betreuungsweisung, Jugendhilfemaßnahmen zur Haftvermeidung, sind bereits in der Mittelanmeldung 2025 veranschlagt worden. Aufgrund des noch nicht verabschiedeten Haushaltes wurden sie bisher nicht abgerufen. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen auf Leverkusener Stadtgebiet bisher noch nicht vollumfänglich stattgefunden haben. Dies soll sich mit der Verabschiedung des Haushalts im Jahr 2026 nun verändern, daher bitten wir um Zustimmung zum vorliegenden Handlungsentwurf der JuHiS in Leverkusen.